Die Ehrenzahlung der Wechselordnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Erich Gottschald
Referendar in Dresden.

Leipzig
Buchdruckerei Otto Wigand m. b. H.
1910.

Meinen Eltern
in Dankbarkeit.

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
§ 1.	I. Wesen und Zweck der Ehrenzahlung	1
	II. Voraussetzungen der Ehrenzahlung.	
§ 2.	1. Zu wessen Gunsten kann ehrengezahlt werden?	8
§ 3.	2. Wer kann ehrenzahlen?	13
§ 4.	3. Weitere Voraussetzungen der Ehrenzahlung	17
	III. Form der Ehrenzahlung.	
§ 5.	A. Verschiedenheit der Form nach Art der Ehrenzahlung	19
	1. Ehrenzahlung des Notadressaten und des Ehrenakzeptanten	
§ 6.	a) Allgemeines	20
	b) Die einzelnen Fälle des Erfolgs der Präsentation	
§ 7.	aa) Die Zahlung wird verweigert	23
§ 8.	bb) Die Zahlung wird geleistet	25
§ 9.	cc) Der Intervenient erklärt, die Zahlung leisten zu wollen	26
§ 10.	dd) Andere Fälle	28
§ 11.	2. Ehrenzahlung eines Dritten, der weder Notadresse, noch Ehrenakzeptant ist	28
§ 12.	B. Was hat der Ehrenzahler zu zahlen?	30
§ 13.	C. Welche Rechte hat der Ehrenzahler dem Wechselinhaber gegenüber?	31
	IV. Wirkungen der Ehrenzahlung.	
§ 14.	1. Allgemeines	34
§ 15.	2. Natur des Übergangs der Rechte auf den Ehrenzahler	35
§ 16.	3. Gegen wen erwirbt der Ehrenzahler Regreßrechte?	37
§ 17.	4. Inhalt der Regreßrechte	39
§ 18.	5. Ist der Ehrenzahler zur Notifikation verpflichtet?	41
§ 19.	6. Durchsetzung des Regreßanspruchs	42
§ 20.	7. Verjährung der Regreßrechte	43
§ 21.	V. Folgen der Vereitelung einer Ehrenzahlung	45
	Anhang.	
§ 22.	I. Das Zusammentreffen mehrerer Intervenienten	48
§ 23.	II. Der Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten	52

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535728_0042

Literatur-Verzeichnis.

Bernstein = Dr. Wilh. Bernstein, Allgemeine Deutsche und allgemeine Österreichische Wechselordnung. 1907.

v. Canstein = v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cosack = Konrad Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.

Dernburg = Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. Bd. II Abt. 2 in 3. Aufl. 1906.

Goldschmidt = System des Handelsrechts von L. Goldschmidt. 4. Aufl. Stuttgart 1892.

Grünhut = Grünhut, Wechselrecht, in Bindings Handbuch 1897.

Lehmann = H. O. Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Karl Lehmann = Karl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.

Leist = Leist, Der Wechselprotest und seine Reform. Berlin 1899.

Meth = Meth, Die Ehrenzahlung des Wechselrechts. Diss. Leipzig 1905.

Rehbein = Rehbein, Wechselordnung. 8. Aufl. 1908.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Staub = Staubs Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl. 1909.

Thöl = Das Wechselrecht von H. Thöl. 4. Aufl. Leipzig 1878.

Volkmar und Loewy = Die Deutsche Wechselordnung, erläutert von L. Volkmar und S. Loewy. Berlin 1862.

Wächter = O. Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.

Wieland = Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. Basel 1901.

§ 1.

I. Wesen und Zweck der Ehrenzahlung.

Unter Intervention versteht man im Wechselrecht gewisse Handlungen, welche bezwecken, die durch Notleiden eines Wechsels hervorgerufenen Nachteile abzuwenden. Ein Notleiden des Wechsels liegt vor, wenn er nicht akzeptiert wird, wenn die Bezahlung durch den Akzeptanten gefährdet erscheint, oder wenn der fällige Wechsel nicht bezahlt wird. In den beiden ersten Fällen ist der Wechsel noch nicht fällig, es kann also nicht eine Bezahlung des Wechsels durch einen Dritten in Frage kommen, sondern nur eine Übernahme der Haftung zum Zweck der Sicherstellung späterer Zahlung. Dies geschieht durch das Ehrenakzept. Im Falle der Nichtbezahlung des fälligen Wechsels hat die Intervention die Form der Bezahlung der Wechselschuld.

Das Wesen der Ehrenzahlung können wir dahin definieren, daß es die im Falle des Notleidens des fälligen Wechsels erfolgende Bezahlung der Regreßschuld eines Wechselschuldners ist, durch die auf den Zahlenden wechselmäßige Rechte übergehen.

Die Ehrenzahlung ist keine wechselmäßige Zahlung [1]); sie vertritt nicht die Zahlung des Trassaten, bringt daher den Wechsel nicht zum Erlöschen. Vielmehr ist sie die Zahlung der Regreßschuld eines Wechselverpflichteten [2]). Denn wenn sie eine Zahlung an Stelle des Trassaten wäre, müßten alle Regreßpflichtigen befreit werden. Es wäre nicht zu erklären, daß doch noch gewisse Regreßpflichten bestehen bleiben (Art. 63 WO.).

Sie ist eine Zahlung *zu Ehren* einer bestimmten Person, des Honoraten. *Seine* Regreßschuld wird durch den Ehrenzahler bezahlt. Und das ohne Rücksicht darauf, ob im gegebenen Moment der

---

1) So *Grünhut* II, 508 Anm. 13.

2) Diese jetzt fast unbestrittene Ansicht ist auch die des Reichsgerichts, RG. 70, 351/2.

Honorat zahlen will oder kann. Vielleicht weiß er gar nichts von der Ehrenzahlung. Die Zahlung des Ehrenzahlers vollzieht sich daher nicht in Abhängigkeit vom Honoraten, also u. U. selbst gegen dessen Willen. Der Name Ehrenzahlung bezieht sich auf die in den meisten Fällen vorliegende Absicht des Ehrenzahlers, dem Honoraten die Regreßinanspruchnahme zu ersparen. Zu beachten ist, daß die Ehrenzahlung nicht Selbstzweck ist; sie ist nicht dazu da, einem Dritten Wechselrechte zu verschaffen [3]). Vielmehr ist sie eine Handlung, die im Interesse aller Wechselschuldner erfolgt. Die aus dem Notleiden des Wechsels entstehenden Schädigungen abzuwenden resp. zu vermindern, ist Zweck der Ehrenzahlung. Je länger die Reihe der Regreßschuldner eines Wechsels ist, um so größer kann die Retourrechnung werden, da sie sich mit jedem Regreß erhöht. Jeder Regreßberechtigte kann ja auf seinen unmittelbaren Vormann zurückgreifen. Die Regreßsumme, die aus der Wechselsumme, 6 % Zinsen ab Verfalltag und $^1/_3$ % Provision besteht, vermehrt sich mit jedem Regreß um Provision und Zinsen. Dazu kommen möglicherweise noch Auslagen der Regreßnehmer. Durch die Ehrenzahlung wird dieser Regreß verkürzt. Ferner schneidet der Ehrenzahler den Regreß bis zu seinem Honoraten ab, der eine Teil der Schuldner wird also frei. Dazu kommt noch folgendes: wenn ein Regreßpflichtiger in Anspruch genommen wird, so schadet das seinem Kredit. Er hat die Haftung für die Zahlung des Trassaten übernommen. Wenn dieser nun nicht zahlt, so kann u. U. das Vertrauen in den Regreßpflichtigen erschüttert werden, der für den nicht zahlenden Trassaten die Garantie übernommen hatte. Man wird vielleicht künftige von ihm indossierte Wechsel nicht annehmen wollen, da man die Regreßschuldner, für die er sich verbürgt, nicht für gut hält. — Es ist auch daran zu erinnern, daß es für einen Regreßpflichtigen sehr schwierig sein kann, im Momente der Regreßinanspruchnahme sofort den Betrag der Wechselschuld bar bereit zu haben.

Aus alledem folgt, daß die Ehrenzahlung im Interesse des Wechselverkehrs sehr erwünscht ist. Deshalb begünstigt die Wechselordnung den Eintritt einer Ehrenzahlung. Andererseits muß der

---

3) Vgl. RG. 70, 351: „Der Erwerb jener Forderungen kommt nur als gesetzliche Folge der Zahlung in Betracht, ist nicht ihr rechtsgeschäftlicher Zweck."

Ehrenzahler irgendwelche Deckung bekommen. Dazu gibt ihm die Wechselordnung wechselrechtliche Ansprüche.

Namentlich der Umstand, daß die Ehrenzahlung den Schutz des Kredits des Honoraten bewirkt, ist es, der ein Institut der Vorbereitung der Ehrenzahlung geschaffen hat, die Notadresse. Hier hat der Regreßschuldner selbst die Möglichkeit, für den Fall des Notleidens einen Intervenienten zu benennen. Der praktische Wert der Notadresse liegt darin, daß der Wechselinhaber gezwungen ist, den notleidenden Wechsel dem „gerufenen" Intervenienten vorzulegen. Man nennt die Notadresse eine eventuelle Tratte und vergleicht damit den Notadressaten mit einem Trassaten. Man muß sich jedoch hüten, aus diesem Vergleich Folgerungen zu ziehen, wie unten ein Beispiel zeigen wird.

Auch vom Ehrenzahler kann die Initiative ausgehen. Schon vor der Fälligkeit des Wechsels kann er die Haftung für eine bestimmte Regreßschuld übernehmen durch Ehrenakzept. Auch dadurch wird der Wechselinhaber gezwungen, den fälligen Wechsel dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorzulegen. Zu erinnern ist daran, daß sich Notadresse und Ehrenakzept auch auf die beiden andern Fälle des Notleidens beziehen: Nichtannahme durch den Trassaten und mangelnde Zahlungssicherheit des Akzeptanten.

Die Ehrenzahlung kann schließlich noch in einer dritten Form zustandekommen: erst nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt die Ehrenzahlung seitens einer Person, die bisher weder von einem Regreßschuldner benannt war, noch sich selbst zur Zahlung erboten hatte. — Diese drei verschiedenen Arten der Ehrenzahlung geben für die Beurteilung des Wesens der Ehrenzahlung verschiedene Gesichtspunkte.

Die eine Seite des Wesens der Ehrenzahlung blieb bisher fast unerörtert: Was ist die Ehrenzahlung dem Honoraten gegenüber? Zweifellos ist sie die Bezahlung einer Schuld des Honoraten. Seine Regreßschuld begleicht der Intervenient. Wir müssen jedoch noch einen Zusatz machen: die Bezahlung einer dem Inhalt des Wechsels gemäßen Regreßschuld. Man denke an folgenden Fall: Dem Honoraten hatte der letzte Wechselinhaber die Schuld erlassen (BGB. § 397). Aus dem Wechsel ist nichts von dem Schulderlaß ersichtlich. Ein Dritter bezahlt den notleidenden Wechsel zugunsten

dieses Honoraten. Er hat damit eine Schuld bezahlt, die gar nicht mehr bestand. Dennoch liegt eine Ehrenzahlung mit allen ihren Wirkungen vor. In solchen Fällen tritt dann das merkwürdige Ergebnis ein, daß der Honorat ohne die Ehrenzahlung frei wird, andernfalls aber dem Ehrenzahler gegenüber haftet, da dieser wechselmäßige Rechte auch gegen ihn erwirbt. Schon dieses Beispiel zeigt, das sich das Rechtsverhältnis zwischen Ehrenzahler und Honorat wechselmäßig bestimmt.

Bei der Frage nach dem Grunde des Rechtserwerbs des Ehrenzahlers (Art. 63) ist das Wesen der Ehrenzahlung in der Literatur eingehend erörtert und in verschiedener Weise erklärt worden.

Die Wechselordnung bestimmt in Art 63, daß der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten eintritt.

Von einer zivilrechtlichen Zahlung an Stelle eines Dritten weist die Ehrenzahlung sehr bedeutende Unterschiede auf (vgl. BGB. § 267). Zunächst ist die Ehrenzahlung nur innerhalb einer gewissen Frist zulässig. Dann sind auch die Folgen der Zurückweisung der Zahlung ganz verschieden. Weist der Gläubiger die Zahlung eines Dritten an Stelle des Schuldners zurück, so kommt er in Annahmeverzug. Verweigert aber der Wechselinhaber die Annahme einer Ehrenzahlung, so treffen ihn gewisse Regreßverluste. Demnach kann man die Ehrenzahlung nicht nach dem bürgerlich-rechtlichen Begriffe der „Zahlung an Stelle eines Dritten“ beurteilen.

Dernburg II, § 275 meint, der Rechtserwerb sei auf den modernen Rechtsgedanken zurückzuführen, daß derjenige, der die Schuld eines andern bezahle, die Rechte des Gläubigers ohne besondere Abtretung erwerbe. Nach heutigem Recht ist der Rechtssatz in dieser Allgemeinheit nicht geltend [4]).

Thöl S. 536 sagt, der Grund sei die negotiorum gestio des Ehrenzahlers. Damit kommen wir zu der Frage: Ist das Rechts-

4) Das RG. 70, 352 schließt sich der Dernburgschen Ansicht an und verweist als auf entsprechende Rechtssätze auf die §§ 268, 426, 774, 1143, 1225, 1249 BGB. In allen diesen Fällen liegt aber derivativer Rechtserwerb vor, nicht wie in unserm Falle ein originärer, was noch zu zeigen sein wird. Die Sachlage ist also hier ganz anders. Außerdem sind die angeführten Fälle alle nur Ausnahmevorschriften. Ein genereller Rechtssatz fehlt.

verhältnis zwischen dem Ehrenzahler und dem Honoraten ein zivilrechtliches, was die Wechselordnung nur mit gewissen wechselrechtlichen Folgen ausstattet, oder ist es spezifisch wechselrechtlich, während die zivilrechtlichen Beziehungen nur als Begleiterscheinung auftreten können. Von zivilrechtlichen Instituten kommen Geschäftsführung ohne Auftrag und Auftrag in Frage.

Wird die Ehrenzahlung durch eine Notadresse vorbereitet, so wird meist ein Auftrag zugrundeliegen. Die Notadressierung selbst ist noch kein Auftrag, sondern nur ein Vertragsanerbieten zum Abschlusse eines Auftrags. Perfekt wird der Auftrag erst mit der Annahme desselben, also hier mit dem Ehrenakzept resp. mit der Ehrenzahlung selbst, die dann gleichzeitig die Ausführung des Auftrags enthält. Aber nicht in allen Fällen liegt einer durch Notadresse vorbereiteten Ehrenzahlung ein Auftrag zugrunde. Außerdem kann man nicht die durch die Wechselordnung geregelten Wirkungen der Ehrenzahlung durch das Institut des Auftrags erklären. Nach Zivilrecht (BGB. § 671) kann der Auftraggeber den Auftrag jederzeit widerrufen. Wie steht es damit bei dem angenommenen Interventionsauftrag, bei dem Ehrenakzept? Kann der Notadressant beliebig das Ehrenakzept rückgängig machen? Daß das nicht möglich ist, ergibt sich schon daraus, daß der Intervenient durch das Ehrenakzept in wechselrechtliche Beziehungen zu den übrigen Wechselpersonen getreten ist. Er hat gewisse Wechselrechte erlangt, so das Recht auf Präsentation des Wechsels und auf Provision. — Dazu kommt, daß man den übrigen Formen der Ehrenzahlung, d. h. die ohne Notadresse erfolgen, einen Auftrag nicht zugrundelegen kann, weil ja u. U. der Honorat gar nichts von der Intervention weiß. Der Auftrag erklärt also den Rechtserwerb bei der Ehrenzahlung nicht.

Wie steht es mit der Geschäftsführung ohne Auftrag? Die Ehrenzahlung hat das Interesse aller Wechselschuldner, in verschiedenem Maße, im Auge. Sie ist von wirtschaftlichem Vorteil auch für den Honoraten. Diese Erwägung legt es nahe, der Ehrenzahlung in allen Fällen eine negotiorum gestio zugrunde zu legen. Dennoch paßt sie auch nicht in allen Fällen. Man denke namentlich daran, daß der Ehrenzahler von dem Honoraten vor erfolgter Zahlung die Gegenweisung erhält, nicht zu intervenieren.

Nach BGB. würde eine dennoch erfolgende Zahlung dem Geschäftsführer keine Rechte gegen den Geschäftsherrn geben, ja ihn sogar u. U. schadensersatzpflichtig machen (§§ 677, 678 BGB.). Anders beim Ehrenzahler: Der Ehrenzahler braucht eine entgegenstehende Weisung des Honoraten nicht zu beachten. Er erwirbt trotzdem Regreßrechte gegen ihn. Also auch die Geschäftsführung ohne Auftrag paßt als Erklärung nicht.

Wir sehen damit, daß die wechselrechtlichen Ansprüche des Ehrenzahlers ihre Erklärung nicht in zivilrechtlichen Instituten finden. Der Rechtserwerb des Ehrenzahlers beruht vielmehr nur auf dem positiven Rechtssatz des Art. 63 WO.

Und doch hat das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Ehrenzahler und Honoraten u. U. große Bedeutung. Wenn dem Ehrenzahler wechselrechtliche Regreßansprüche zustehen, so braucht er auf das zivilrechtliche Verhältnis nicht zurückzugreifen. Wahlweise neben dem wechselrechtlichen Anspruch steht ihm natürlich sein zivilrechtlicher zu. Aber wichtig wird für den Ehrenzahler der Anspruch aus dem Auftrag oder der auftraglosen Geschäftsführung, wenn der wechselrechtliche Anspruch aus irgendeinem Grunde ihm nicht zusteht. Beispiele: der Ehrenzahler hat gezahlt, ohne daß Protest mangels Zahlung erhoben worden war. Er kann keinen Regreß gegen den Honoraten nehmen, da er dazu den Protest braucht. Wohl aber kann ihm ein Anspruch aus einem eventuellen Auftrag zur Intervention, oder weil er auftraglos im Interesse des Honoraten ehrenzahlte, zustehen[5]). Natürlich muß eine negotiorum gestio auch wirklich vorliegen; wenn z. B. der Honorat gar nicht haftete, so ist die Zahlung des Intervenienten keine negotiorum gestio. So z. B., wenn die Unterschrift des Honoraten gefälscht war, und der Ehrenzahler sie für echt hielt[6]). Man wird in einem solchen Falle dem Ehrenzahler einen Kondiktionsanspruch gegen den Wechselinhaber einräumen. Der Ehrenzahler wollte den Regreß gegen den vermeintlichen Honoraten abwenden; er zahlte, um die vermeintliche Schuld des Honoraten zu tilgen. Er kann deshalb nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. vom Wechselinhaber das Gezahlte mit der condictio ob causam

5) Grünhut II, 470/1 Anm. 24. OAG. Rostock 1873 in Seuffert 28, 261 f.

6) Grünhut II, 508 Anm. 13. ROHG. 24, 126.

praeteritam zurückfordern, nicht etwa aus dem Grunde, weil er ob causam futuram zahlte, also um Regreßrechte zu erwerben, denn dies ist „nur gesetzliche Folge der Zahlung, nicht ihr rechtsgeschäftlicher Zweck“ (RG. 70, 350). Nach Grünhut (II, 508 Anm. 13), der die Ehrenzahlung als Zahlung an Stelle des Trassaten auffaßt, kann natürlich der Ehrenzahler im Falle des guten Glaubens des Wechselinhabers bezüglich der Unterschrift des Honoraten keine Kondiktionsansprüche gegen den Wechselinhaber geltend machen. Daß diese Auffassung der Ehrenzahlung unrichtig ist, ist dargestellt worden [7]).

---

7) Einen interessanten Fall hat das RG. in der Entsch. 70, 350 ff. behandelt: Auf einem Wechsel stehen A als Aussteller, B als 1. und C als 2. Indossatar. Die Unterschrift des A ist gefälscht. D bezahlt als Ehrenzahler zugunsten des A die Wechselsumme an den Wechselinhaber C. Als nach Verjährung der Regreßforderung D erfährt, daß die Unterschrift des A gefälscht war, verlangt er von B die Wechselsumme wegen ungerechtfertigter Bereicherung: B sei befreit worden von der Regreßhaftung ohne rechtlichen Grund, und zwar auf seine, des D, Kosten. Das Reichsgericht hat mit Recht diesen Anspruch zurückgewiesen mit folgender Begründung: C behielt trotz Annahme der Wechselsumme von D den Anspruch gegen B. Denn D wollte zwar die Gesamtschuld des A und des B tilgen, da diese aber gar nicht Gesamtschuldner waren, sondern D alleiniger Schuldner, und D zugunsten des A zahlte, blieb B dem C regreßpflichtig. B hatte also durch die Zahlung des D an C nichts erlangt. Freilich wurde durch diese Zahlung veranlaßt, daß C seine Regreßforderung gegen B verjähren ließ, aber der dadurch erwachsende Rechtsnachteil für B beruht auf der Vollendung der Verjährung, nicht auf der Zahlung des D. C, der durch Zahlung des D ungerecht auf dessen Kosten bereichert war und daher kondiktionspflichtig war, wird durch den ihn durch die Verjährung treffenden Regreßverlust von der Kondiktion des D befreit: er ist ja nicht mehr bereichert (BGB. § 818 Abs. 3).

II. Voraussetzungen der Ehrenzahlung.

§ 2.

1. Zu wessen Gunsten kann ehrengezahlt werden?

Zu den Voraussetzungen einer Ehrenzahlung gehört vor allem, daß die als Ehrenzahler auftretende Person begrifflich nicht von der Ehrenzahlung ausgeschlossen ist, und daß die Person, zugunsten deren ehrengezahlt wird, wirklich Honorat sein kann.

Nach dem Wesen der Intervention kann nur zugunsten eines Regreßpflichtigen ehrengezahlt werden, also des Trassanten oder der Indossanten. Wenn zu Ehren des Trassanten ehrengezahlt wird, so werden die Indossanten von der Haftung frei. Wenn ein Indossant Honorat ist, so bleiben seine Vormänner regreßpflichtig. Ein Indossant kann natürlich nicht Honorat sein, wenn er seine Regreßhaftung durch den Vermerk „ohne Obligo" beim Indossieren ausgeschlossen hatte.

Streitig ist die Frage, ob zugunsten des Akzeptanten resp. Ausstellers eines eigenen Wechsels ehrengezahlt werden kann. Grünhut (II, S. 518) spricht sich dafür aus, „da die Zahlung zugunsten des Akzeptanten besser als jede andere geeignet sei, das Interesse aller Wechselverpflichteten zu befriedigen, denn sie bewirke, daß alle Regreßpflichtigen befreit werden". Allerdings ist richtig, daß eine solche Intervention alle Wechselschuldner außer dem Hauptschuldner befreien würde, aber es fragt sich, ob das Wesen der Intervention darin besteht, daß die Wechselobligation soweit als möglich getilgt wird. Dieses Ziel würde doch durch eine einfache Zahlung der Wechselschuld durch einen Dritten in viel besserer Weise erreicht, denn dann würde auch der Akzeptant liberiert werden. Aber das Wesen der Ehrenzahlung besteht gar nicht in einer Tilgung der Wechselobligation, d. h. in einer Zahlung der Wechselschuld, sondern

das Institut ist nur geschaffen, um den Regreß abzukürzen. Nur soweit hat es darum eine Berechtigung, als es sich noch um Regreßpflichtige handelt. Das kommt schon klar im Gesetz zum Ausdruck, das im Art. 62 von „Nachmännern" des Honoraten spricht. Es ist also eine Reihe von Regreßpflichtigen nötig, deren Regreß gegeneinander durch die Ehrenzahlung abgekürzt werden soll. Grünhut führt dagegen an, das Gesetz regele nur den Normalfall, wenn es nur von Regreßpflichtigen spricht. Hiergegen muß man einwenden, daß, wenn das Gesetz eine derartige Ausdehnung gewollt hätte, wodurch das ganze Institut der Ehrenzahlung einen anderen Charakter bekommt, es dies hätte erwähnen müssen und nicht bloß den einen Fall hätte anführen dürfen, der noch dazu, wie Grünhut selbst sagt, nicht der Fall ist, bei dem das Ziel am vollkommensten erreicht wird. Die Ehrenzahlung will verhüten, daß dem Regreßpflichtigen, der für den Trassaten die Garantie übernommen hatte, der Wechsel im Regreßwege als notleidend vorgelegt wird. Der Grund liegt natürlich nicht vor, wenn der Akzeptant Honorat ist. Denn daß der Akzeptant in Anspruch genommen wird von den Wechselgläubigern, versteht sich von selbst: er ist ja der Hauptschuldner. Eine Intervention „zu seinen Ehren" widerstreitet dem Wesen des Akzepts. Um dem Akzeptanten, der vielleicht nur augenblicklich zahlungsunfähig ist, die höheren Kosten zu ersparen, die durch eine Reihe von Regressen entstehen würden, kann ja ein Dritter sich den Wechsel indossieren lassen oder zugunsten des Ausstellers intervenieren. Letzteren Weg führt Grünhut (II, S. 518 Anm. 3) als Argument für seine Ansicht an, da der Erfolg materiell der gleiche sei. Nach obigen Ausführungen können wir darin kein Argument finden [1]).

Es finden sich daneben noch einige abweichende Ansichten. Nach Ansicht einiger Schriftsteller liegt eine wirksame Ehrenzahlung vor, wenn bei einem Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten zu Ehren des Akzeptanten gezahlt wird, da der Akzeptant hier im wesentlichen als ein Regreßpflichtiger behandelt werde [2]). Auch hier

1) Die Grünhutsche Ansicht wird auch abgelehnt von: Staub Art. 62 Anm. 8; Art. 63 Anm. 4; Rehbein Art. 62 ff. Anm. 3; Goldschmidt S. 283; Lehmann S. 567 Anm. 8; Volkmar und Loewy S. 218; ROHG. 11, 305.

2) Vgl. Volkmar und Loewy S. 199; Dernburg II, § 275.

steht dem entgegen, daß Art. 62 nicht auf diesen Fall paßt: die regreßpflichtigen Indossanten und der Aussteller sind eben nicht „Nachmänner" des Akzeptanten. Außerdem würde eine Ehrenzahlung zugunsten des Hauptschuldners nach den obigen Ausführungen dem Wesen der Ehrenzahlung widersprechen. Rehbein, der früher die Ehrenzahlung in diesem Falle für möglich hielt, vertritt jetzt die entgegengesetzte Ansicht mit Rücksicht auf die Novelle von 1908, die im Art. 44 die Bedingung der Haftung des Akzeptanten beim Domizilwechsel beseitigt [3]). Es war aber auch vor der Novelle der Akzeptant zwar bedingt verpflichteter Wechselschuldner, aber deshalb kein Regreßschuldner. Damit ist die Änderung des Art. 44 für unsere Frage belanglos. Die neuere Literatur hält übereinstimmend die Ehrenzahlung zugunsten des Akzeptanten auch für diesen Fall für unmöglich [4]). Wer also zu Ehren eines Akzeptanten, Ausstellers eines eigenen Wechsels, oder eines Indossanten ohne Obligo usw. zahlt, erwirbt nicht die Wechselrechte, die einem Ehrenzahler nach Art. 63 zustehen. Er müßte sich vielmehr die Rechte des Wechselinhabers gegen den Akzeptanten abtreten lassen. Die Regreßrechte gegen die Regreßpflichtigen kann er sich dagegen nicht abtreten lassen. Denn da seine Zahlung als für den Hauptwechselschuldner erfolgt gilt, die Wechselschuld also tilgt, ist auch die Haftung der Regreßschuldner erloschen.

Erwähnt sei hier noch die allerdings alleinstehende Ansicht Lehmanns (S. 272/3), daß ein Ehrenakzept zugunsten einer nicht regreßpflichtigen Person keineswegs nichtig sei, demgemäß also die Zahlung eines solchen Ehrenakzeptanten eine gültige Ehrenzahlung sei. Als Honorat sei diejenige Person anzusehen, die dem als Honorat Bezeichneten im Regreßwege am nächsten stehe. Es ist aber nicht

---

3) Vgl. Rehbein Art. 56 ff. Anm. 3. Die von Rehbein angeführte Entscheidung des ROHG. 11, 305 hält zwar die Bezeichnung „Regreßschuldner" für den Akzeptanten des Domizilwechsels für zulässig, aber nur mit Rücksicht darauf, daß der Domiziliat Vertreter des Bezogenen für die Zahlung sei.

4) Vgl. Staub Art. 56 Anm. 4; Rehbein Art. 56 ff. Anm. 3; Bernstein S. 233; Lehmann S. 472 Anm. 3a; Grünhut II, S. 518 Anm. 2; ROHG. 11, 305. Die angeführten Literaturnachweise beziehen sich auf das Ehrenakzept; das Gleiche muß aber auch für die Ehrenzahlung gelten.

zuzugeben, daß der Honorat eine Person sein solle, für die der Ehrenzahler gar nicht intervenieren will. Wenn der vermeintliche Honorat nicht regreßpflichtig ist, so kommt eben keine Ehrenzahlung zustande. Die Befreiung der Nachmänner hängt aber vom Bestehen einer wirksamen Ehrenzahlung ab [5]).

Es ist noch zu erörtern, was rechtens ist, wenn der Intervenient nicht angibt, zu wessen Gunsten er zahlt. Es handelt sich hier nur um die Zahlung eines Dritten, der nicht Notadressat oder Ehrenakzeptant ist, denn in beiden Fällen wird mangels anderweiter Erklärung des Intervenienten vermutet, daß die Ehrenzahlung zugunsten des aus der Notadresse resp. dem Ehrenakzept ersichtlichen Honoraten erfolgt [6]). Die Ansichten gehen hier sehr auseinander. Liegt überhaupt eine Ehrenintervention vor, und wenn ja, wer ist als Honorat anzusehen? Grünhut (II, S. 520 ff.) bejaht die Frage: eine Ehrenzahlung liegt vor, auch wenn sich der Intervenient gar nicht äußert, wer Honorat sein soll. Es genügt, daß er zum Ausdruck bringt, seine Zahlung solle die Wechselobligation nicht tilgen, sondern solle eine Ehrenzahlung sein. Grünhut muß natürlich auch eine Auslegungsregel aufstellen, wer dann als Honorat anzusehen ist. Er legt das Schweigen des Ehrenzahlers zum Vorteile aller Regreßpflichtigen aus, so daß der Aussteller als Honorat gilt. Zur Begründung führt Grünhut an, der Intervenient wolle gemäß dem Inhalte des Wechsels, so wie er vorliegt, also zugunsten des Trassanten leisten. Dagegen läßt sich sagen, daß ebenso wie der Trassant jeder Indossant die Garantie für die Einlösung des Wechsels übernommen hat. Warum soll man die Intervention eines ungerufenen Dritten nicht im Gegenteil zu seinem Gunsten auslegen? Es würde ja allerdings in dem Falle, daß man den letzten Indossanten als Honoraten ansieht, der Zweck der Ehrenzahlung, die Abkürzung des Regresses, nicht erreicht. Z. B. jemand löst vom 6. Indossatar den Wechsel ein, ohne zu sagen, zu wessen Gunsten. Wenn man den 5. Indossatar als Honorat ansieht, so ist der Regreß um keinen Grad kürzer, als wenn der 6. Indossatar direkt gegen

---

5) Zustimm. Staub Art. 56 Anm. 4; Grünhut II, S. 518 Anm. 2; Bernstein S. 242.

6) Vgl. Bernstein S. 254.

seinen Vormann Regreß genommen hätte. Trotzdem wäre diese Erwägung kein Gegengrund, da ja, wenn der Intervenient den 5. Indossatar als Honoraten benennt, auch eine gültige Ehrenzahlung vorliegen würde, die ebensowenig den Regreß abkürzt. Grünhut zieht ferner den Art. 59 zum Beweise heran. Dieser bestimmt, daß beim Ehrenakzept im Zweifel der Aussteller als Honorat anzusehen ist. Man muß wohl gerade aus dem Fehlen einer entsprechenden Vorschrift bei der Ehrenzahlung schließen, daß das Gesetz diese Auslegungsregel hier nicht gelten lassen will[7]). Dazu kommt noch folgendes: Grünhut sagt, wenn der Aussteller der Honorat sei, so werde der Zweck der Ehrenzahlung am vollständigsten erreicht. Grünhut (II, S. 518) hält aber eine Ehrenzahlung auch zugunsten des Akzeptanten für möglich, wodurch doch auch der Aussteller von seiner Regreßhaftung befreit werden würde. Man müßte also die Konsequenz ziehen und annehmen, daß der Intervenient, der den Honoraten nicht bezeichnet, sich nur noch an den Akzeptanten halten kann. Dieses Ergebnis ist zweifellos unbillig, denn der Intervenient wollte doch nur den Regreß abkürzen.

Die Grünhutsche Ansicht erscheint demnach nicht haltbar. Eine Auslegungsregel, wer der Honorat sei, kann nicht für alle Fälle zu einem befriedigenden Resultate führen, und schon aus diesem Grunde muß man das Vorliegen einer Ehrenzahlung verneinen. Außerdem ist zu bedenken, daß eine Ehrenzahlung nur dann einen Sinn hat, wenn der Zahlende angibt, zu wessen Gunsten er zahlt. Da der Zahlungsintervenient verhindern will, daß ein Regreßpflichtiger wegen Notleidens des Wechsels in Anspruch genommen wird, so ist auch unbedingt nötig, daß er den Honoraten bezeichnet. Ohne eine solche Angabe liegt eben gar keine Ehrenintervention vor. Der Inhaber des Wechsels kann daher eine solche Zahlung ohne Nachteil ablehnen[8]). Nimmt er sie an, so erlischt damit die Wechselobligation. Der Zahlende erlangt keine Wechselrechte. Er müßte sich vielmehr die Forderung gegen den Akzeptanten

7) So auch Bernstein S. 254.

8) So auch Rehbein Art. 62 ff. Anm. 3, und Staub Art. 62 Anm. 8.

abtreten lassen. Andernfalls hat er höchstens einen zivilrechtlichen Anspruch gegen ihn, z. B. als negotiorum gestor oder als Mandatar[9]).

§ 3.

2. Wer kann ehrenzahlen?

Es ist jetzt die Frage zu erörtern: wer kann ehrenzahlen?

Man unterscheidet drei Arten der Ehrenzahlung. Die Intervention kann in der Weise vorbereitet werden, daß der Wechselverpflichtete einen Notadressaten nennt, dem der Wechsel im Notfalle zum Akzept resp. zur Zahlung vorgelegt werden muß. Oder es akzeptiert ein ungerufener Dritter, d. h. ohne Notadressat zu sein. In diesen beiden Fällen geht die Initiative zur Ehrenzahlung vom Wechselinhaber aus. Es kann aber auch ein Dritter intervenieren, der weder Notadresse war, noch ehrenakzeptiert hatte. Die Formen und auch die Wirkungen der Intervention sind in den einzelnen Fällen verschieden.

Welche Personen können in den drei Formen als Ehrenzahler auftreten?

A. Ehrenzahlung der Notadresse.

Die Notadresse ist eine von einem Regreßpflichtigen auf den Wechsel gesetzte Aufforderung zur Intervention zu seinem Gunsten, gerichtet an eine bestimmte Person. Der Notadressant will vermeiden, daß der Wechsel im Regreßwege an ihn zurückkomme und fordert daher einen anderen auf, den Wechsel zu akzeptieren oder an seiner Stelle zu zahlen. Notadressant kann, wie gesagt, nur ein Regreßverpflichteter sein. Notadressat kann jeder Dritte sein, auch eine im Wechselverbande stehende Person, also Aussteller, Indossant, Domiziliat und Trassat. Nicht können die Hauptwechselschuldner Notadressaten sein, also Akzeptant und Aussteller des eigenen Wechsels. Es wäre undenkbar, daß sie zahlen, um einen Regreß abzu-

9) Zu erwähnen ist noch die Ansicht Thöls (S. 543), daß der Ehrenzahler in einem solchen Falle die Wahl unter allen Wechselverpflichteten hat. Diese Lösung ist gleichfalls wegen der dadurch entstehenden Ungewißheit bezügl. der Haftung der Wechselverpflichteten sehr bedenklich und daher abzulehnen.

kürzen, der infolge ihres Nichteinlösens des Wechsels erfolgt. Sie könnten keine Regreßrechte erlangen, da sie ja in letzter Linie selbst haften.

Im Einzelnen sind folgende Fälle hervorzuheben:

1. der Indossant ist Notadressat.

Notadressant kann dabei er selbst [1]), ein Vormann oder ein Nachmann sein. Der Zweck einer solchen Intervention kann sehr verschiedenartig sein. Vor allem muß nun der Wechsel dem Intervenienten bei Fälligkeit präsentiert werden, und dieser kann den Regreß seiner Nachmänner abschneiden. Andere Gründe der eigenen Notadressierung des Indossanten können sein: ein Indossant sieht, daß seine Vormänner, also seine Regreßschuldner bald in Zahlungsschwierigkeiten geraten werden, und er will sich deshalb einen baldigen Regreß sichern; er bezeichnet sich als Notadressat und kann dann den Wechsel sofort nach Fälligkeit in die Hand bekommen; er braucht nicht den u. U. zeitraubenden Regreß seiner Nachmänner abzuwarten. Oder er will den Wechsel zur Verfallzeit einlösen können, weil er in diesem Zeitpunkt mit dem Inhaber des Wechsels aufrechnen kann, usw.[2]). Neue Rechte erwirbt der Indossant hier nicht, denn seine Vormänner haften ihm als Indossatar auch ohne daß er ehrenzahlt. — Der Indossant kann auch zugunsten eines Nachmanns ehrenzahlen. Er erlangt dann zwar neue Rechte aus der Ehrenzahlung als Intervenient gegen Honorat und dessen Vormänner, soweit sie seine eigenen Nachmänner sind. Diese sind jedoch illusorisch, da er ja als Indossant seinen Nachmännern selbst im Regreßwege haftet [3]). Daher ist eine Zahlung zu Ehren eines Nachmanns immer nur praktisch eine Zahlung zu eigenen Ehren. — Zahlt der Ehrenzahler zu Ehren eines Vormanns, so erwirbt er gleichfalls keine neuen Regreßrechte; er verliert vielmehr die Regreßrechte gegen die Nachmänner des Honoraten.

2. Der Aussteller ist Notadressat.

Vormänner hat der Aussteller nicht, also können Notadressanten nur seine Nachmänner oder er selbst sein. Wenn er ehrenzahlt, so

1) ROHG. 10, 286; RG. 36, 103.
2) Vgl. auch Grünhut II, S. 524 Anm. 15.
3) Vgl. Rehbein Art. 56 ff. Anm. 2 a. E.; Grünhut II, S. 524.

ergibt sich folgendes: gegen den Akzeptanten hat er bereits als Trassant Wechselrechte, gegen den Notadressanten und dessen Vormänner würde er zwar durch die Ehrenzahlung nach Art. 63 Wechselrechte erwerben, aber andererseits haftet er ihnen allen gegenüber als Trassant, so daß seine Rechte gegen sie illusorisch sind[4]). Man könnte daher die Ehrenzahlung des Ausstellers für unzulässig, da zwecklos halten. Man muß aber bedenken, daß gerade er in hohem Maße Interesse daran hat, daß die Kosten, die ein u. U. durch die ganze Indossantenreihe zurücklaufender Regreß verursacht, ihm erspart bleiben. Die Ehrenzahlung ist eben nicht Selbstzweck, d. h. eine Zahlung, wodurch Wechselrechte erworben werden, sondern sie dient zunächst nur der Regreßabkürzung. Als Notadressat hat der Aussteller das Recht, daß ihm der Wechsel bei Fälligkeit präsentiert wird, widrigenfalls der Regreß gegen ihn verloren wird. Aus diesem Grunde läßt auch die Praxis die Ehrenzahlung des Ausstellers zu eigenen Ehren zu[5]).

3. Der Trassat ist Notadressat.

Der Trassat ist vor seinem Akzepte noch nicht Wechselverpflichteter, kann also wie jeder Dritte als Notadresse berufen werden. Das kann den Zweck haben, daß der Adressant den Trassaten auffordert, falls er nicht als Trassat akzeptieren resp. zahlen wolle, doch ein Ehrenakzept zu leisten oder ehrenzuzahlen[6]).

---

4) Der Ehrenzahler erwirbt hier, wie sich ROHG. 6, 163 ausdrückt, keinerlei Regreßrechte, sondern tritt nur wieder in seine Rechte als Aussteller, gleich dem Aussteller, der eine gewöhnliche Tratte im Regreßwege einlöst. Die Ehrenzahlung erfolgt also praktisch auch hier immer zu eigenen Ehren.

5) Vgl. darüber Staub Art. 56 Anm. 5; Rehbein Art. 56 ff. Anm. 2; ROHG. 6, 163; 20, 164; Striethorsts Archiv 38, 368; Grünhut II, S. 523, der entsprechend seiner obenentwickelten Ansicht auch eine Ehrenzahlung des Ausstellers zu Ehren des Akzeptanten zuläßt, so daß der Akzeptant den Aussteller als Notadressaten bezeichnen kann.

6) So Staub Art. 56 Anm. 5; Rehbein Art. 56 ff. Anm. 2; Bernstein S. 233; anders Grünhut II, 467, der hierin eine „unechte Notadresse" sieht, die eine doppelte Präsentation bei dem Intervenienten, einmal als Trassat und sodann als Notadresse nicht erforderte. Warum die Notadresse eines Trassaten nicht ebenso behandelt werden soll wie jede andere, ist nicht recht einzusehen.

4. Der Domiziliat ist Notadressat.

Ein Domiziliat kann gleichfalls als Notadressat auftreten. Es muß sich aber bei der Ehrenzahlung aus dem Protest oder der Quittung ergeben, daß eine Ehrenzahlung vorliegt, sonst gilt seine Zahlung zugunsten des Akzeptanten und die Wechselobligation erlischt[7]).

B. Ehrenzahlung des Ehrenakzeptanten.

Das Ehrenakzept kann von einer Notadresse erfolgen, dann gilt natürlich das eben Gesagte auch für diesen Fall der Ehrenzahlung. Als Ehrenzahler kann aber auch jemand auftreten, der nicht Notadressat ist. Man nennt diesen Fall „ungerufenes Ehrenakzept", weil es erfolgt seitens einer Person, die als eventueller Intervenient noch nicht im Wechsel genannt war, die der Regreßpflichtige nicht im Wechsel „gerufen" hatte. Die Frage, wer als ungerufener Ehrenakzeptant auftreten kann, beantwortet sich in gleicher Weise wie die Frage nach der Person des Notadressaten. Es können somit ehrenakzeptieren: außerhalb des Wechselverbandes Stehende, ebenso wie auch im Wechsel Genannte, also Aussteller, Indossanten, Bezogener, Domiziliat. Auf das Ehrenakzept soll hier nicht näher eingegangen werden. Hervorgehoben sei hier nur, daß der Wechselinhaber zur Zulassung eines Ehrenakzeptes seitens einer nicht als Notadressat bezeichneten Person nicht verpflichtet ist. Anders bei der Ehrenzahlung. Der Unterschied liegt darin, daß die Ehrenzahlung eine für die Regreßpflichtigen erwünschte Erleichterung resp. Befreiung von ihrer Haftpflicht bewirkt, während das Ehrenakzept zunächst nur eine vorläufige Maßnahme ist, die dem Wechselinhaber zwar einen Verpflichteten verschafft, aber andererseits ihm den Kautionsregreß gegen seine Regreßpflichtigen abschneidet, was ja für ihn sehr bedenklich ist, wenn der Ehrenakzeptant nicht zahlungsfähig ist. Der Wechselinhaber kann also das von einem ungerufenen Dritten angebotene Ehrenakzept ablehnen. Anders bei dem durch Notadresse vorbereiteten Ehrenakzept. Hier besteht eine Pflicht zur Zulassung, weil hier das Interesse des Notadressanten

---

7) Vgl. Staub Art. 56 Anm. 5; Rehbein Art. 56 ff. Anm. 2, Art. 62 ff. Anm. 5; Grünhut II, S. 525; ROHG. 5, 128; 12, 48; RG. 36, 99.

im Vordergrunde steht. Wenn der Wechselinhaber aber das Ehrenakzept eines ungerufenen Dritten zugelassen hat, so steht es dem Ehrenakzept einer Notadresse völlig gleich. Es entstehen dem Wechselinhaber dadurch die gleichen Verpflichtungen wie gegenüber einem gerufenen Ehrenakzeptanten oder einer Notadresse gegenüber. Die drei Fälle werden daher bezüglich der Ehrenzahlung gleich behandelt. Abweichungen ergeben sich nur aus Art. 65, der dem Ehrenakzeptanten einen Provisionsanspruch gibt.

C. Ehrenzahlung eines Dritten, der weder Notadresse, noch Ehrenakzeptant ist.

Den Fällen der Ehrenzahlung, die vorbereitet werden durch Notadresse oder Ehrenakzept, steht der Fall gegenüber, daß erst nach Eintritt der Fälligkeit des Wechsels sich jemand erbietet, den notleidenden Wechsel zu bezahlen. Die Initiative zur Ehrenzahlung geht hier vom Intervenienten aus; eine Präsentationspflicht des Wechselinhabers kann es natürlich hier nicht geben, da der Wechselinhaber ja noch nichts von dem Intervenienten weiß. Die Form, aber auch die Wirkungen sind daher bei dieser Ehrenzahlung wesentlich anders als in den oben dargestellten Fällen. Wer kann nun in dieser Form als Ehrenzahler auftreten? Die Antwort lautet hier ebenso wie oben: jeder, der nicht begriffsmäßig ausgeschlossen ist. Also können außer außerhalb des Wechsels Stehenden intervenieren: Aussteller, Indossanten, Bezogener, Domiziliat, aber nicht Akzeptant und Aussteller eines eigenen Wechsels.

§ 4.

3. Weitere Voraussetzungen der Ehrenzahlung.

Weitere Voraussetzung einer Ehrenzahlung ist ein giltiger fälliger Wechsel. Vor Eintritt der Fälligkeit ist keine Ehrenzahlung möglich, sondern nur ein Vorbereitungsakt, wie Ehrenakzept oder Notadresse. Die Ehrenzahlung soll die Schädigungen eines mangels Zahlung notleidenden Wechsels aufheben, also muß der Wechsel auch fällig sein, denn nur dann konnte eine Wechselzahlung verlangt werden.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß der Wechsel nicht präjudiziert und nicht verjährt ist. Präjudiziert ist ein Wechsel dann,

wenn nach seiner Fälligkeit keine Zahlung erfolgt, aber auch innerhalb der Protestfrist kein Protest mangels Zahlung erhoben wird. Damit werden Aussteller und Indossanten frei von der Regreßhaftung, also ist eine Ehrenzahlung nicht mehr möglich. — Ferner darf der Wechsel nicht verjährt sein, denn dadurch erlischt der Wechselanspruch.

Der fällige Wechsel muß endlich „Not leiden", d. h. er muß vom Bezogenen, gleichviel ob dieser akzeptiert hat oder nicht, nicht bezahlt worden sein. Denn wenn kein Notleiden vorliegt, der Trassat also zur Bezahlung des Wechsels bereit ist, so soll die regelmäßige Einlösung des Wechsels durch den Trassaten auch nicht gehindert werden. Dann werden ja alle Wechselverpflichtungen getilgt. Würde sich ein Ehrenzahler eindrängen können, so wäre der Erfolg der, daß der Regreß verlängert und verteuert würde, also gerade das, was die Ehrenzahlung verhindern soll [1]).

Das Notleiden des Wechsels muß durch Protest festgestellt werden. Denn der Ehrenzahler braucht den Zahlungsprotest, um Regreß nehmen zu können. Er selbst kann aber den Protest mangels Zahlung nicht erheben, da ihm hierzu die Legitimation fehlt. Also muß der Wechselinhaber den Protest erheben [2]).

---

1) Vgl. Grünhut II, 468 Anm. 22.

2) Eine Sonderbestimmung enthält das Gesetz vom 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein § 11, Verordnung vom 5. März 1849 für Hamburg § 8, Gesetz vom 28. April 1849 für Lübeck Art. 5. Nach diesen Gesetzen kann der Ehrenakzeptant in Altona, Hamburg und Lübeck Zahlung auch vor erhobenem Proteste leisten. Er muß dann selbst Protest mangels Zahlung erheben und erwirbt dadurch die Regreßrechte. Diese Bestimmungen sind, seitdem die Wechselordnung Reichsrecht geworden ist, nicht mehr in Geltung. Denn sie enthalten keine nur ergänzende Bestimmung (vgl. EGWO. vom 5. Juni 1869 § 2). Der Ehrenzahler ist ja ohne Prot. m. Z. gar nicht legitimiert. Er kann daher beim Trassaten gar keinen Prot. m. Z. erheben. Man kann nicht dagegen sagen, daß es für den Honoraten ganz gleich sei, ob der Wechselinhaber oder der Ehrenzahler den Protest erhebe. An der Versäumung des Prot. m. Z. seitens des Wechselinhabers hat der Regreßpflichtige großes Interesse. Er wird ja dadurch überhaupt von seiner Regreßhaftung frei. Vgl. Rehbein Art. 62 ff. Anm. 1 u. 4a; Volkmar und Loewy S. 218/9.

III. Form der Ehrenzahlung.

§ 5.

A. Verschiedenheit der Form nach Art der Ehrenzahlung.

Wie schon oben ausgeführt, kann man nach der Person des Ehrenzahlers drei Arten der Ehrenzahlung unterscheiden: Ehrenzahlung der Notadresse, des Ehrenakzeptanten und einer anderen Person. Die Form ist in den drei Fällen nicht dieselbe. Steht auf dem Wechsel eine Notadresse oder ein Ehrenakzept, so hat der Inhaber des Wechsels die Verpflichtung, den Wechsel im Notfalle den Intervenienten zu präsentieren, ehe er Zahlungsregreß nimmt. Nur so kann der Zweck der „gerufenen" Intervention erreicht werden, wenn die Initiative zur Interventionszahlung des fälligen Wechsels vom Wechselinhaber ausgeht. Er hat den Wechsel in Händen und hat damit die Möglichkeit, den Fälligkeitstermin festzustellen. Der Notadressat oder Ehrenakzeptant, der meist nicht weiß oder wissen kann, wo sich der Wechsel befindet, wird den Fälligkeitstermin oft nicht kennen, und wenn er ihn kennt, nicht wissen, wem er die Zahlung anzubieten hat. Zu beachten ist ferner, daß ja der Notadressat, der noch nicht ehrenakzeptiert hat, u. U. gar nichts von der Notadresse weiß. Eine wirkliche Interventionszahlung würde also meist nicht zustande kommen, wenn der Notadressat oder Ehrenakzeptant die Zahlung anbieten müßte. Daher legt die Wechselordnung dem Inhaber eines mit Notadresse oder Ehrenakzept versehenen Wechsels die Pflicht zur Präsentation beim Intervenienten auf (Art. 62). Diese Verpflichtung besteht natürlich auch dann, wenn das Ehrenakzept nicht von einer Notadresse herrührte. Andererseits beseitigt

aber auch eine vergebliche Präsentation zur Ehrenannahme die Pflicht zur Präsentation zur Ehrenzahlung nicht [1]).

Da die Ehrenzahlung den Regreß abkürzt und damit allen Verpflichteten Kosten erspart, muß ihr Eintritt begünstigt werden. Die WO. bestimmt daher, daß auch die Ehrenzahlung eines Dritten angenommen werden *muß* (Art. 62), widrigenfalls für den Wechselinhaber gewisse Regreßverluste eintreten.

§ 6.

1. Ehrenzahlung des Notadressaten und des Ehrenakzeptanten.

a) Allgemeines.

Verpflichtet zur Präsentation ist der wechselrechtlich als Eigentümer Legitimierte. Diese Verpflichtung des Inhabers des Wechsels, den fälligen Wechsel den Notadressen und Ehrenakzeptanten bei Regreßverlust zur Zahlung vorzulegen, könnte leicht schikanös ausgenutzt werden, durch Hinzufügung von Notadressen oder Ehrenakzepten, deren Ortsangabe dem Inhaber eine Präsentation unmöglich macht, namentlich mit Rücksicht auf die gleich zu erwähnende kurze dreitägige Präsentationsfrist. Um den Wechselinhaber vor der Gefahr zu schützen, auf diese Weise seine Regreßansprüche einzubüßen, bestimmt WO. Art. 62, daß die Präsentationspflicht nur bei solchen Notadressen und Ehrenakzepten besteht, die auf den Zahlungsort lauten. Ist der der Notadresse oder dem Ehrenakzept beigefügte Ort nicht der Zahlungsort, so braucht sie der Wechselinhaber nicht zu beachten. Fehlt die Ortsangabe, so gilt der Wechselzahlungsort auch als Ort der Notadresse resp. des Ehrenakzepts [1]).

Zu bemerken ist noch, daß nur eine die volle Regreßschuld umfassende Notadresse oder Ehrenannahme zu beachten ist [2]). Denn der Zweck der Intervention, den Regreß abzukürzen, würde durch eine

---

1) Vgl. Staub Art. 62 Anm. 1.

1) So Staub Art. 56 Anm. 6; ROHG. 11, 301. Vgl. hierzu die VO. für Hamburg vom 5. März 1849 § 7, und Gesetz vom 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein. § 10: Hamburg und Altona gelten als ein Ort (vgl. EGWO. § 3).

2) Vgl. Bernstein S. 246.

andere Ehrenzahlung nicht erreicht werden: der Rest der Regreßsumme würde dann doch im Regreßwege eingefordert werden. Zwei Regresse würden also nebeneinander laufen, und die Kosten würden dadurch nur erhöht werden. Außerdem könnte doch dem Teilehrenzahler Wechsel und Protest nicht ausgehändigt werden, da der Wechselinhaber diese Urkunden selbst für seinen Regreß bezügl. des Restes braucht [3]).

Wie bereits erwähnt, besteht für die Präsentation eine dreitägige Frist; Art. 62: spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage ist der Wechsel den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorzulegen. Die Novelle vom 30. Mai 1908 hat die zweitägige Frist in eine dreitägige verwandelt, da sie sich beim Vorhandensein mehrerer Intervenienten als zu kurz erwies [4]). Nach Ablauf dieser Frist kann keine Ehrenzahlung mehr erfolgen, selbst dann nicht, wenn schon vor Ablauf eine Zahlungszusage erfolgt war [5]). Es handelt sich hier natürlich nur um den Fall, daß der Kontraprotest beim Intervenienten erhoben worden ist. Denn andernfalls wäre mit Ablauf der dreitägigen Protestfrist die Haftung des Honoraten resp. Notadressanten und ihrer Nachmänner erloschen. Würde man jetzt noch eine Ehrenzahlung für möglich halten, so würde die Haftung des Honoraten resp. Notadressanten ja wieder aufleben, was unmöglich ist. Aber auch in dem Fall, daß der Kontraprotest erfolgt ist, besteht mit Fristablauf keine Möglichkeit einer Ehrenzahlung mehr. Die Regreßpflicht der Wechselschuldner ist dann definitiv geworden. Die gegenteilige Meinung führt zu einer Ungewißheit über das Bestehen der Regreßpflicht und hat im Gesetz keine

---

3) Vgl. Grünhut II, S. 511.

4) Vgl. Rehbein Art. 62 ff. Anm. 7.

5) Übereinstimmend mit dem Text: Grünhut, Zeitschr. f. d. private und öffentliche Recht Bd. XX S. 42/43; Lehmann S. 566; Karl Lehmann S. 671 Anm. 5. — Anderer Ansicht: Cosack § 55; Meth S. 26; Bernstein S. 251, der ausführt, der Wechselinhaber brauche zwar eine erst nach Ablauf der Protestfrist erfolgende Ehrenzahlung nicht anzunehmen. Wenn er sie aber angenommen habe, dann gelte Art. 63: der Ehrenzahler habe also dieselben Rechte und Pflichten wie ein Ehrenzahler, der vor Ablauf der Frist gezahlt hat. Diese Ansicht erscheint willkürlich und ist, da jede gesetzliche Grundlage fehlt, abzulehnen.

Stütze. — Eine solche nachträgliche Zahlung seitens einer Notadresse oder eines Ehrenakzeptanten beurteilt sich nach BGB., nicht nach Wechselrecht, also insbesondere BGB. § 267 [6]).

Die Präsentation beim Ehrenzahler besteht in der Vorlegung des Wechsels unter Aufforderung zur Zahlung. Da von dieser Vorlegung und ihrem Erfolge das Entstehen, Bestehenbleiben und Untergehen von Rechten resp. Pflichten abhängt, hat die WO. diesen Akt mit Formalitäten ausgestattet, die den Beweis der Vornahme des Aktes erleichtern: es muß der Erfolg der Präsentation durch Protest festgestellt werden, sog. Interventionsprotest (von manchen auch Kontraprotest im weiteren Sinne genannt). Über diese Präsentation gehen die Meinungen bezüglich eines Punktes auseinander: muß der Protest m. Z. erhoben sein, ehe der Interventionsprotest erhoben werden kann oder nicht. Die Frage ist von praktischer Bedeutung, da im ersteren Falle der Intervenient, dem der Protest m. Z. nicht vorgelegt wird, die Zahlung verweigern kann, ohne daß deshalb der Präsentant einen Interventionsprotest erheben könnte und Regreß nehmen dürfte gegen Adressant resp. Honorat und deren Nachmänner. Hält man es aber nicht für erforderlich, so gilt das Gegenteil. Das Wesen der Ehrenzahlung setzt einen infolge Nichtzahlung des Trassaten notleidenden Wechsel voraus; es muß also vergeblich vom Trassaten resp. Akzeptanten Zahlung verlangt worden sein. Gewißheit über diesen Akt erlangt der Intervenient nur durch Vorlegung des Protestes m. Z., Zahlung darf er nicht leisten ehe er nicht den Protest m. Z. präsentiert bekommt, denn sonst ist vielleicht noch kein Protest m. Z. erhoben und der Wechsel inzwischen schon präjudiziert. — Theoretisch wäre das Verfahren demnach nur so korrekt, daß der Präsentant zunächst Protest m. Z. erhebt, mit diesem Protest und mit dem Wechsel vom Intervenienten Zahlung verlangt und den Erfolg der Präsentation im Interventionsprotest beurkundet. Dieses Verfahren wird auch praktisch angewendet. Es ist übrigens nach Leist, S. 97, Anm. 92, der Modus, dessen sich die Reichsbank bedient. Es fragt sich nur, ob es die einzig zulässige Art der Präsentation ist. Das eben geschilderte Verfahren ist ziemlich umständlich. Zunächst sind stets zwei Protesturkunden nötig. Sodann ist vielleicht

---

6) Vgl. Karl Lehmann S. 671 Anm. 5.

auch die Einhaltung der Reihenfolge Trassat — Intervenient im einzelnen Falle unpraktisch. In der Tat wird überwiegend in der Praxis folgendes Verfahren angewendet: Der Präsentant begibt sich zum Trassaten und zum Intervenienten, gleichviel in welcher Reihenfolge, und fertigt dann eine Protesturkunde an, die auch den Interventionsprotest enthält [7]). Die obigen theoretischen Erwägungen genügen nicht, um dieses Verfahren auszuschließen. Übrigens ergibt auch der Wortlaut des Art. 62 offenbar die Zulässigkeit; denn er spricht von der Beurkundung des Erfolgs der Präsentation beim Intervenienten in der Protesturkunde m. Z., so daß also letztere noch nicht dem Intervenienten präsentiert werden konnte [8]). Wohl aber kann der Intervenient verlangen, daß ihm der Protest m. Z. vorgelegt wird, ehe er seine endgiltige Erklärung abgibt [9]). — Erfolgt der Interventionsprotest nicht im Protest m. Z., so muß er nach Art. 62 in einem Anhange dazu beurkundet werden [10]).

Es sind jetzt die einzelnen Fälle des Erfolges der Präsentation zu behandeln.

b) Die einzelnen Fälle des Erfolgs der Präsentation.

§ 7.

aa) **Die Zahlung wird verweigert.**

Diese Verweigerung muß der Präsentant durch Kontraprotest feststellen; nur so kann er den Beweis dieser Tatsache erbringen,

---

7) So auch Staub Art. 62 Anm. 4; Rehbein Art. 62 ff. Anm. 7; Goldschmidt S. 288; Bernstein S. 248; Lehmann S. 565 Anm. 2.

8) Leist 97/98 erklärt diese Gesetzesvorschrift damit, daß die Intervention „während der Protestausfertigung" erfolgen könne. Diese Begründung ist aber ganz unverständlich. Wenn die Protesturkunde noch nicht fertig ist, so kann sie dem Intervenienten auch nicht als Protest m. Z. vorgelegt werden. Entweder sie enthält alle Bestandteile eines Protestes m. Z., dann kann der Interventionsprotest auch nicht in dem Prot. m. Z. erfolgen, denn die Urkunde ist bereits abgeschlossen. Oder sie enthält nicht alle Essentialien, dann liegt eben auch noch keine Protesturkunde vor.

9) Vgl. Grünhut II, S. 481; Goldschmidt S. 288; Lehmann S. 565 Anm. 2; ROHG. 20, 113.

10) Vgl. zu dem ganzen Verfahren noch: ROHG. 20, 116; 11, 303; OLG. Dresden, im Sächs. Arch. 6, 688; RG. 67, 297.

wenn er gegen den Honoraten resp. Adressanten und deren Nachmänner Regreß nehmen will. Man bezeichnet den Protest gegen einen Intervenienten dann als Kontraprotest, wenn er die Verweigerung der Ehrenzahlung enthält. Die andern Proteste gegen die Intervenienten nennt man Interventionsproteste [1]). Nach den obigen Ausführungen kann der Protest, der die Verweigerung der Ehrenzahlung beurkundet, auch erfolgen, ohne daß dem Intervenienten der Protest m. Z. vorgelegt wird. Der Kontraprotest wird hier mit dem Protest m. Z. in einer Urkunde verbunden. Eine nochmalige Präsentation des Wechsels mit dem Protest m. Z. ist überflüssig. Der Intervenient hat, wie gesagt, das Recht, die Zahlung aus dem Grunde zu verweigern, weil ihm der Protest m. Z. nicht vorgelegt wird; stellt er aber das Verlangen nicht, so kann auf seine Zahlungsverweigerung hin Kontraprotest erfolgen. Diese Entscheidung der Frage ist auch ganz berechtigt, denn die Verweigerung seitens des Intervenienten erfolgt für den Fall, daß der Protest m. Z. noch erhoben wird. Der Intervenient würde ja auch gar nichts riskieren, wenn er, auch ohne den Protest m. Z. zu sehen, die Zahlung zunächst zusagt; denn er haftet nicht aus dieser Erklärung, wie unten zu zeigen sein wird.

Ein Kontraprotest ist ferner möglich, wenn der Intervenient nur einen Teil der Regreßsumme anbietet; der Inhaber des Wechsels braucht sich nicht eine Teilzahlung des Intervenienten gefallen zu lassen [2]). Unter Teilehrenzahlung ist hier natürlich gemeint, daß nur ein Teil der noch geschuldeten Summe angeboten wird. Wenn

---

1) Über einen Kontraprotest im engeren Sinne vgl. unten S. 27. Die Terminologie ist nicht einheitlich in der Literatur. So wie hier Leist S. 93 Anm. 86; Staub Art. 62 Anm. 3, 4. — Wächter S. 419 nennt nur den sog. Kontraprotest im engeren Sinne einen Kontraprotest, die anderen Proteste gegen Intervenienten Interventionsproteste. Ebenso Rehbein Art. 62 ff. Anm. 7; Goldschmidt S. 288.

2) Vgl. Bernstein S. 248; Grünhut S. 511. — Anders bei der Zahlung des Wechselschuldners: hier muß der Gläubiger auch Teilleistungen annehmen. Bei der Ehrenzahlung wurde diese Verpflichtung ausdrücklich abgelehnt in der 21. Sitzung der Konferenz. (Vgl. Protokolle.) — Der Grund ist der folgende: der Präsentant müßte dem Teilehrenzahler den Wechsel und den Protest m. Z. abliefern, hätte also dann selbst die Urkunden für seinen Regreß nicht in Händen.

etwa ein Teil der Summe bereits bezahlt ist, und nun der Intervenient den Rest anbietet, so liegt Vollehrenzahlung vor.

§ 8.

bb) Die Zahlung wird geleistet.

Der Erfolg der Präsentation kann ferner der sein, daß der Ehrenzahler die Zahlung an den Wechselinhaber leistet. Wie sich die zu zahlende Summe bemißt und welche Rechte der Ehrenzahler gegen den Wechselinhaber und die Regreßschuldner erwirbt, darüber vergl. unten. Die erfolgte Zahlung wird gewöhnlich im Protest m. Z. oder in einem Anhange dazu vermerkt. Dieser Interventionsprotest ist nicht notwendig. Das geht schon aus seiner eigenartigen Natur hervor. „Protest" ist seinem Wesen nach die Beurkundung der Erfolglosigkeit des Versuchs der Erlangung einer wechselrechtlichen Leistung [1]). Das trifft hier nicht zu, da die Präsentation Erfolg hatte. Vielmehr ist hier der Protest nur ein Beweismittel, keine Solennitätsurkunde wie die anderen Proteste. Der Interventionsprotest kann also hier durch jedes andere Beweismittel ersetzt werden, z. B. eine Quittung. Daß die WO. im Art. 88 Nr. 4 die Erfordernisse einer solchen Beurkundung durch Protest aufstellt, sagt nichts für die Notwendigkeit dieses Protestes. Nur wenn die Form einer Protesturkunde gewählt wird, sollen die betreffenden Erfordernisse erfüllt werden. Der Grund, weshalb die WO. überhaupt diese Beurkundung in die Protestform kleidet, ist folgender: eine bloße Quittung würde zunächst nur die erfolgte Zahlung des Intervenienten beweisen. Der Intervenient braucht aber zu seiner Regreßnahme noch den Nachweis, zu wessen Gunsten er interveniert hat und daß überhaupt seine Zahlung eine Ehrenzahlung war. Letzteres ist wichtig, wenn seine Zahlung noch unter einem anderen Gesichtspunkte aufgefaßt werden könnte, so z. B. wenn er selbst Wechselschuldner, sei es Regreß- sei es Hauptschuldner, war. Ebenso bedarf die Ehrenzahlung des Domiziliaten eines derartigen Nachweises [2]). Aber auch

1) So Staub Art. 62 Anm. 4.

2) In einer neueren Entscheidung des RG. (70, 116) ist folgender Fall behandelt: der Domiziliat bezahlt unter dem Vorbehalt, daß er vom Akzeptanten rechtzeitige Deckung erhalte, den Wechsel an den Wechselinhaber.

der Notadressat oder Ehrenakzeptant könnte ja die Ehrenzahlung zu Gunsten eines anderen Regreßpflichtigen als des Adressanten resp. Honoraten geleistet haben. Um für alle diese Tatsachen dem Intervenienten einen erschöpfenden urkundlichen Beweis zu verschaffen, läßt die WO. für diese Angaben die Protestform zu.

Man wird mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Beurkundung für den Intervenienten diesem einen Anspruch auf einen derartigen Interventionsprotest einräumen müssen [3]).

In diesem Zusammenhang ist noch daran zu erinnern, daß das ROHG. (5, 127/8; 12, 48) im Falle der Ehrenzahlung eines Domiziliaten den Beweis der Zahlung als Ehrenzahlung nur durch einen Protest zugelassen hat [4]).

§ 9.

cc) Der Intervenient erklärt, die Zahlung leisten zu wollen.

Der Grund, weshalb er nicht sofort zahlt, kann der sein, daß der Protest m. Z. noch nicht zur Stelle ist. Denn der Intervenient braucht nicht und darf auch vorsichtigerweise nicht eher zahlen, als bis er die nötigen Urkunden ausgeliefert bekommt. Oder es kann sein, daß, obgleich ihm der Protest m. Z. vorgelegt wird, er die Zahlung augenblicklich nicht leisten will, und der Präsentant auf die Verschiebung der Zahlung eingeht. Dieser könnte im letzteren Falle ja auch Kontraprotest erheben, denn der Wechselinhaber braucht mit der Protesterhebung nicht zu warten. — Gemäß Art. 62 ist der Erfolg der Präsentation, also hier die Zusage der Zahlung, im Protest m. Z. oder in einem Anhange dazu zu vermerken. Dieser Vermerk genügt aber nicht, weil er ja nur die Erklärung des Intervenienten, zahlen zu wollen, enthält. Der Intervenient muß noch einmal innerhalb der drei Tage nach dem Zahlungstage, und zwar jetzt unter Vor-

---

Da die Deckung ausbleibt, erklärt er, er wandele seine Zahlung in eine Ehrenzahlung zu Gunsten eines Indossanten um. Mit Recht hat das RG. das für unzulässig erklärt; die Zahlung muß sich als Ehrenzahlung charakterisieren. Nachträglich kann sie nicht in eine solche umgewandelt werden. Nicht ist nach Ansicht des RG. unbedingt erforderlich, daß der Nachweis der Ehrenzahlung durch einen Protest erfolgt.

3) So Bernstein S. 248.

4) Vgl. Staub Art. 63 Anm. 6.

legung von Wechsel und Protest zur Zahlung aufgefordert werden, und eine eventuelle Verweigerung der Zahlung durch Kontraprotest beurkundet werden. Erfolgt die Zahlung, so ist nach den obigen Ausführungen ein zweiter Protest nicht nötig; dieser hätte nur den Wert eines Beweismittels für den Intervenienten und kann daher durch eine Quittung ersetzt werden. Verweigert der Intervenient entgegen seiner früheren Zusage die Zahlung, so ist ein Protest aufzunehmen, den man Kontraprotest im engeren Sinne nennt. Den Beweis, daß der Intervenient trotz seiner früheren Zahlungszusage nicht gezahlt hat, kann der Wechselinhaber gar nicht anders erbringen, als durch einen diesbezüglichen Kontraprotest, der also hier ein echter Protest ist [1]).

Es bleibt noch zu erörtern, ob der Wechselinhaber durch die Zahlungszusicherung des Intervenienten ein Recht gegen ihn erhält. Besonders deutlich wird der Fall, wenn wir eine Notadresse als Intervenienten annehmen, die noch nicht ehrenakzeptiert hatte. Die Frage ist zu verneinen: die Zahlungszusicherung ist für den Intervenienten unverbindlich. Eine wechselrechtliche Verbindlichkeit müßte in der WO. statuiert sein, was nicht der Fall ist. Einer zivilrechtlichen Gebundenheit steht entgegen, daß der Erklärung zahlen zu wollen die erforderliche Form fehlte. Denn der schriftliche Vermerk im Protest m. Z. oder in einem Anhang dazu ist natürlich kein „Schuldversprechen" des Intervenienten im Sinne des § 780 BGB. Möglich ist ja der Fall, daß der Intervenient dem Wechselinhaber ein schriftliches Zahlungsversprechen gibt. Dann ist er zivilrechtlich gebunden. Aber zu beachten bleibt, daß auch in diesem Falle bei Verweigerung der Zahlung innerhalb der dreitägigen Frist ein Kontraprotest im engeren Sinne gegen den Intervenienten erfolgen muß, wenn nicht der Wechselinhaber Regreßverluste erleiden will.

Ein Schadensersatzanspruch, der sich darauf gründet, daß der Wechselinhaber infolge der Zahlungszusage den Protest bei einem

---

1) Die Notwendigkeit dieser erneuten Präsentation und Aufnahme eines Protestes ist jetzt allgemein in Praxis und Theorie anerkannt. Vgl. Staub Art. 62 Anm. 4; Rehbein Art. 62 ff. Anm. 7; Bernstein S. 249; Lehmann S. 566 Anm. 3c; ROHG. 11, 304; 20, 116. RG. 67, 297/98. — Anderer Ansicht L. Wächter in Siebenhaars Arch. Bd. 9 S. 327 bis 339.

andern Intervenienten unterlassen hat, besteht gleichfalls nicht. Z. B. der zweite Indossatar hat zwei Notadressaten. Bei dem einen präsentiert der Wechselinhaber den Wechsel, und dieser sagt die Zahlung zu. Deshalb unterläßt der Wechselinhaber die Präsentation bei der anderen Notadresse. Wenn jetzt der erste Notadressat doch nicht zahlt, so hat sich der Wechselinhaber den Regreßverlust selbst zuzuschreiben, da die Erklärung des Notadressaten noch keine endgiltige war. Der Wechselinhaber ist ja auch nach Art. 62 zur Präsentation bei sämtlichen Notadressen verpflichtet. Schadensersatzansprüche hat der Wechselinhaber also dem Intervenienten gegenüber, der die Zahlung zugesagt hatte, nicht.

§ 10.

dd) **Andere Fälle.**

Noch in einigen anderen Fällen kann, falls nicht der Protest m. Z. mit präsentiert wird, nur ein vorläufiger Vermerk über das Ergebnis der Präsentation erfolgen. So wenn die Notadresse oder der Ehrenakzeptant nicht angetroffen wird, oder überhaupt keine Erklärung abgibt, oder schließlich die Zahlung aus dem Grunde verweigert, weil der Protest m. Z. nicht mit vorgelegt wird. In allen diesen Fällen wird dieser Erfolg der Präsentation im Protest m. Z. oder in einem Anhang dazu vermerkt. Innerhalb der dreitägigen Frist muß dann eine nochmalige Präsentation, aber diesmal unter Vorlegung des Protestes m. Z. erfolgen und ein eventuelles negatives Ergebnis in einem Kontraprotest festgestellt werden.

§ 11.

2. Ehrenzahlung eines Dritten, der weder Notadresse noch Ehrenakzeptant ist.

Auch ein beliebiger Dritter kann sich zur Ehrenzahlung erbieten. Hier geht die Initiative zur Ehrenzahlung vom Intervenienten aus. Auch hier ist die Ehrenzahlung nur innerhalb der drei Tage möglich. Eine später angebotene Ehrenzahlung kann der Wechselinhaber zurückweisen, ohne Nachteile zu erleiden. Nimmt er eine solche nachträgliche Zahlung eines Dritten an, so liegt keine Ehrenzahlung, sondern eine zivilrechtliche Zahlung vor.

Wie oben ausgeführt, muß der Wechselinhaber die rechtzeitig angebotene Ehrenzahlung eines Dritten annehmen. Natürlich muß sie sich auf die ganze Regreßsumme beziehen und darf keine Einschränkungen enthalten. Ferner muß eine wirkliche Ehrenzahlung vorliegen, d. h. sie muß alle einer solchen charakteristischen Merkmale aufweisen. So liegt z. B. keine Ehrenzahlung vor, wenn der Dritte bei der Zahlung nicht angibt, daß er ehrenzahlt, ferner wenn er die Person des Honoraten nicht nennt, oder eine Person nennt, die nicht regreßpflichtig ist (z. B. Akzeptant, Indossant ohne Obligo). In diesem Falle kann der Wechselinhaber die Zahlung ohne Nachteil ablehnen. Denn da keine wahre Ehrenzahlung vorliegt, greift Art. 62 Satz 3 nicht ein: der Wechselinhaber behält also trotz der Zurückweisung der Zahlung seine Regreßansprüche. Andererseits ist aber BGB. § 267 zu beachten, daß ein Dritter für den Schuldner zahlen kann, und daß diese Zahlung angenommen werden muß, falls nicht der Schuldner widerspricht. Wenn also die Zahlung für einen Schuldner des Wechselinhabers erfolgt, der zwar nicht Regreßschuldner, aber doch Wechselschuldner ist, z. B. der Akzeptant, so ist allerdings keine Ehrenzahlung möglich, wohl aber muß der Wechselinhaber diese Zahlung annehmen, widrigenfalls er in Annahmeverzug gerät. Mit dieser Zahlung, die an keine Frist gebunden ist, da sie eine zivilrechtliche Zahlung ist, erlischt der Wechsel, mithin auch die Regreßansprüche des Wechselinhabers. Auf den Dritten gehen natürlich keine Wechselrechte über [1]).

Kommt eine Ehrenzahlung zustande, so gilt dasselbe wie im Falle der gerufenen Intervention. Auch hier muß sich der Ehrenzahler Wechsel und Protest aushändigen lassen, um Regreß nehmen zu können. Der Vermerk, daß eine Ehrenzahlung vorliegt, kommt in

---

1) Unrichtig daher Rehbein Art. 62 ff. Anm. 3: der Wechselinhaber könne die einfache Zahlung durch einen Dritten ohne Präjudiz ablehnen. Das Präjudiz des Regreßverlustes tritt allerdings durch die Ablehnung der Zahlung des Dritten nicht ein, aber der Wechselinhaber kommt in Annahmeverzug, und zwar allen Wechselverpflichteten gegenüber, vgl. § 424 BGB. Es fallen also zunächst nach § 301 BGB. die 6% Zinsen der Regreßschuld weg; ferner muß aus demselben Grunde die Provision wegfallen, da diese Mehrkosten ja durch die Verweigerung der Annahme entstanden. Es wird also nur noch die Wechselsumme geschuldet. Ein Präjudiz tritt also sehr wohl durch die Zahlungsablehnung ein.

den Protest m. Z., in einen Anhang dazu, oder in die Quittung. Wie schon bei der gerufenen Ehrenzahlung ausgeführt, ist der Protest des Inhalts, daß die Zahlung erfolgt sei, nicht nötig, aber zweckmäßig.

§ 12.

B. Was hat der Ehrenzahler zu zahlen?

Im folgenden sollen noch im Zusammenhange einige allgemeine Fragen über die erfolgte Ehrenzahlung behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, von wem sie erfolgt.

Zunächst: was hat der Ehrenzahler zu zahlen? Aus dem Wesen der Ehrenzahlung folgt, daß der Ehrenzahler dasjenige zu zahlen hat, was der Wechselinhaber augenblicklich von dem Honoraten verlangen könnte, also vor allem die Wechselsumme. Sodann auch die Zinsen vom Verfalltage ab[1]). Ferner sind die Protestkosten zu zahlen, d. h. die Kosten des Protestes m. Z. sowie etwaiger Interventionsproteste. Zu diesen Protesten war der Wechselinhaber verpflichtet, die Kosten müssen ihm daher ersetzt werden. Außerdem braucht ja der Ehrenzahler selbst diese Urkunden für seinen Regreß. Diese Zahlungspflicht des Ehrenzahlers ist auch nirgends bestritten. Dazu treten noch sonstige, dem Wechselinhaber erwachsene Unkosten (z. B. Porti). Streit herrscht darüber, ob der Ehrenzahler die Provision von $^1/_3$ % zu zahlen hat. Wenn man bedenkt, daß die Provision gedacht ist als Entschädigung für die Regreßnahme, so kann man dem Ehrenzahler die Pflicht zur Zahlung der Provision nicht auferlegen. Er verhütet ja gerade durch seine Intervention den Regreß. Und wofür sollte sonst der Wechselinhaber entschädigt werden? Zur Präsentation und zum Protest beim gerufenen Intervenienten ist er verpflichtet, und vom ungerufenen Intervenienten wird ihm die Zahlung angeboten, ohne daß er sich darum bemühen muß. Die entgegengesetzte Ansicht vertritt vor allem Bernstein S. 243, mit Rücksicht darauf, daß der Intervenient das zu zahlen

---

1) Dies ist bestritten von Lehmann (S. 569), wohl nicht mit Recht, denn warum soll der Wechselinhaber die Zinsen einbüßen? Praktisch ist die Frage wohl kaum, da es sich doch nur um die Zinsen für höchstens 3 Tage handelt. Übereinstimmend mit dem Text Staub Art. 63 Anm. 1a; Art. 60 Anm. 3; Grünhut II, S. 505; Bernstein S. 243.

habe, was der Honorat im Regreßwege zahlen müßte. Diese Behauptung findet aber weder in der WO. eine Stütze, noch stimmt sie mit der Natur der Ehrenzahlung überein: die Ehrenzahlung ist keine Zahlung im Regreßwege. Außerdem müßte die Provision im Art. 63 erwähnt sein. Bernstein cit. loco sagt dagegen, Art. 63 wolle die Zahlungsverbindlichkeit des Ehrenzahlers gar nicht regeln, da er ja auch die Wechselsumme nicht enthalte. Diesem Argument kann nicht beigepflichtet werden, denn die Wechselsumme ist doch wohl nur weggelassen, weil sie sich von selbst versteht [2]).

§ 13.

C. Welche Rechte hat der Ehrenzahler dem Wechselinhaber gegenüber?

Der Zahlungspflicht des Ehrenzahlers steht gegenüber ein Forderungsrecht auf Aushändigung derjenigen Urkunden, die der Ehrenzahler braucht, um Regreß zu nehmen. Die WO. hat die beiden Leistungen zu Zug- um Zug-Leistungen gestaltet. Der Grund dazu liegt in dem Umstand, daß es für den Ehrenzahler von großer Wichtigkeit ist, die Urkunden sofort zu bekommen, und daß es ihm daher nicht zugemutet werden kann, vorzuleisten. Auch der Wechselinhaber hat das größte Interesse daran, diese Urkunden nicht eher aus der Hand zu geben, als bis er Zahlung bekommt. Hat der Ehrenzahler vorgeleistet, so hat er natürlich ein Forderunsrecht auf Aushändigung der Urkunden, das jedoch nicht im Wechselprozeß geltend gemacht werden kann, da der Anspruch nicht aus dem Wechsel entspringt [1]). Ist der Wechselinhaber zur Auslieferung der erforderlichen Urkunden nicht mehr imstande, so kann der Ehrenzahler die gezahlte Summe nach den Vorschriften über Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen (BGB. § 812) [2]).

Welche Urkunden kann der Ehrenzahler verlangen?

---

2) Ebenso Staub Art. 63 Anm. 1 a; Art. 60 Anm. 3; Grünhut II, S. 505; Lehmann S. 569; Goldschmidt S. 287; v. Canstein S. 306, 353.

1) Vgl. Bernstein S. 251.

2) Vgl. Staub Art. 63 Anm. 3.

1. Den Wechsel. Er ist notwendig, da ja nur aus ihm das Bestehen der Wechselverbindlichkeit und die Personen der Verpflichteten sich ergeben. Der Wechsel muß daher auch in Ordnung sein. Eventuell kann der Ehrenzahler auch die Kopie verlangen, wenn sich das Original-Indossament seines Honoraten und event. eines Vormanns desselben darauf befindet. Aber die Kopie ersetzt nie den Wechsel; den Wechsel braucht der Ehrenzahler immer. Der Wechsel muß die Quittung seiner Zahlung und ihre Charakterisierung als Ehrenzahlung zu Gunsten eines bestimmten Honoraten enthalten, sofern nicht andere ihm auszuliefernde Urkunden (Protest, Quittung) diese Bemerkung enthalten. Der Wechsel allein genügt nicht zur Legitimation des Ehrenzahlers. Er könnte sich allerdings den Wechsel auch indossieren lassen, aber das wäre dann nur ein nachprotestliches Indossament, welches dem Intervenienten keine originären, sondern nur derivative Regreßrechte verschaffen würde [3]). Er braucht daher noch

2. den Protest m. Z. und event. den Kontraprotest. Beide Urkunden muß der Ehrenzahler haben, um beweisen zu können, daß der Wechsel wirklich notgelitten hat und daß der Wechselinhaber allen ihm obliegenden Präsentationsverpflichtungen nachgekommen ist, mit anderen Worten: daß der Wechsel nicht präjudiziert ist. Sind die Proteste nicht erhoben worden oder mangelhaft, so kann der Ehrenzahler seine Zahlung kondizieren [4]). Wie oben erwähnt, kann der Ehrenzahler verlangen, daß seine Zahlung als Ehrenzahlung im Protest quittiert und der Honorat genannt wird.

3. Die Quittung. Enthält weder Wechsel noch Protest einen Quittungsvermerk, so kann der Ehrenzahler eine besondere Quittung verlangen, die die ebengenannten Tatsachen enthält. Art. 63 erwähnt diese Quittung allerdings nicht, aber schon aus BGB. § 368 folgt das Recht des Ehrenzahlers auf Ausstellung einer Quittung mit den erforderlichen Angaben.

An dieser Stelle ist im Zusammenhang zu erörtern, daß sich die Zahlung des Ehrenzahlers als Ehrenzahlung in den Urkunden charakterisieren muß. Daß das im Wechsel, im Protest, Kontra-

3) Vgl. ROHG. 6, 164.
4) Vgl. Staub Art. 63 Anm. 3.

protest oder in einer besonderen Quittung geschehen kann, ist erwähnt worden. Wenn übrigens im Protest m. Z. die Zahlungszusage des Intervenienten vermerkt ist, so ist die nachfolgende Zahlung als Ehrenzahlung aufzufassen: die wirkliche Zahlung braucht dann nicht unbedingt im Protest beurkundet zu werden[5]). Bei der Ehrenzahlung eines Notadressaten oder eines Ehrenakzeptanten genügt die Konstatierung, daß gezahlt worden ist. Denn die Zahlung dieser Intervenienten muß im Zweifel immer als Ehrenzahlung angesehen werden, auch die Person des Honoraten ist bereits im Wechsel bestimmt. Will ein solcher Intervenient zu Gunsten einer anderen Person ehrenzahlen, oder den Wechsel mit tilgender Wirkung bezahlen, so muß das erkennbar gemacht werden. Anders bei der Ehrenzahlung eines Dritten. Hier ist eine Auslegung nicht möglich; die nötigen Angaben müssen also stets im Protest oder in der Quittung enthalten sein. Auch hier ist auf die Entscheidungen des ROHG. 5, 127; 12, 48 aufmerksam zu machen, nach denen bei der Ehrenzahlung eines Domiziliaten der Ehrenzahlungsvermerk unbedingt auf dem Protest stehen muß, widrigenfalls die Zahlung als die eines Domiziliaten gilt, also den Wechsel tilgt. Es ist Staub Art. 63 Anm. 6 Recht zu geben, wenn er diese Besonderheit nicht für berechtigt hält, sondern auch einen derartigen Vermerk in der Quittung für ausreichend hält.

Erscheint in den Urkunden die Zahlung nicht als Ehrenzahlung, so tilgt sie alle Wechselverpflichtungen. Es ist Bernstein S. 253 nicht zuzustimmen, der in solchen Fällen die Möglichkeit offen läßt, daß nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der Intervenient als Zahler fremder Schuld in das Forderungsrecht des Abgefundenen eintritt. Einen ipso jure-Übergang der Forderung auf den zahlenden Dritten kennt im allgemeinen das BGB. nicht, und eine Zession liegt auch nicht vor. Wie der Intervenient zu einem Ersatz seiner Auslagen kommt, das kommt auf den einzelnen Fall an, u. U. vielleicht als negotiorum gestor, als Mandatar des Honoraten, oder aber mit der Bereicherungsklage gegen den bezahlten Wechselinhaber.

---

5) Vgl. Bernstein S. 253.

IV. Wirkungen der Ehrenzahlung.

§ 14.

1. Allgemeines.

Die Wirkungen der Ehrenzahlung sind die gleichen, sei es, daß eine Notadresse oder ein Ehrenakzeptant, sei es, daß ein ungerufener Dritter zahlt. Nicht treten die Wirkungen ein, wenn keine wahre Ehrenzahlung vorliegt, so z. B. wenn erst nach der dreitägigen Frist gezahlt wird [1]). Die Wirkungen der Ehrenzahlung zerfallen in zwei Gruppen: erstens entstehen für den Ehrenzahler Rechte gegenüber dem befriedigten Inhaber, und zweitens gegenüber gewissen Wechselverpflichteten. Die erste Gruppe von Rechten ist im Zusammenhang mit der Form der Ehrenzahlung behandelt worden. Ihr Inhalt ist der Anspruch auf Aushändigung der Urkunden, deren der Ehrenzahler zur Verfolgung seiner Regreßrechte bedarf. Da der Ehrenzahler diese Urkunden in der Regel vom Inhaber des Wechsels Zug um Zug gegen die Zahlung bekommt, was er ja auch verlangen kann, so schloß sich diese Darstellung am besten der der Form der Ehrenzahlung an.

Die zweite Gruppe der Wirkungen der Ehrenzahlung umfaßt die Regreßrechte des Ehrenzahlers. Es sind die Rechte, um derentwillen er die Urkunden vom Wechselinhaber braucht. Der Ehrenzahler hat durch seine Zahlung im Interesse aller Wechselverpflichteten gehandelt: für die einen ist die Haftung ganz erloschen, für die andern sind Regreßkosten gespart. Es würde sich natürlich kaum ein Ehrenzahler finden, wenn die WO. ihm nicht Regreßrechte gewähren würde. Der Umfang dieser Rechte richtet sich nach der Stellung des Honoraten in der Reihe der Wechselverpflichteten. Deshalb verliert

---

1) Vgl. Grünhut in Zeitschr. f. privates und öffentliches Recht XX S. 42/3; Lehmann S. 566; anders: Bernstein S. 251.

der Ehrenzahler gewisse Regreßrechte, wenn er dem Art. 64 zuwider einen besseren Intervenienten an der Ehrenzahlung gehindert hat. Zur Geltendmachung der Rechte ist nötig, daß sich der Ehrenzahler dem Regressaten gegenüber als Ehrenzahler ausweist. Das geschieht durch Vorlegung der Urkunden (Wechsel, Protest m. Z., Kontraprotest, Quittung). Besitz der Urkungen ist also Voraussetzung des Regresses. Wie nun, wenn der Ehrenzahler in Erwartung der erfolgenden Regreßzahlung oder aus Irrtum die Urkunden bereits an einen Wechselschuldner ausgeliefert hatte, ehe er seine Regreßforderung geltend macht? Der Regreßpflichtige ist allerdings nur gegen Aushändigung der Urkunden zu zahlen verpflichtet (Art. 54 ist zwar in Art. 63 nicht zitiert, aber zu ergänzen), aber in diesem Falle würde der Einwendung des Regreßpflichtigen die replica doli entgegengesetzt werden können [2]).

§ 15.

2. Natur des Übergangs der Rechte auf den Ehrenzahler.

Art. 63 bestimmt: „Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten." Der Wortlaut dieses Artikels hat zu vielen Erörterungen Anlaß gegeben. Der Ausdruck „Eintritt in die Rechte des Inhabers" paßt eigentlich nur auf eine Zession, so wie etwa beim nachprotestlichen Indossament der Nachindossatar in die Rechte des letzten vorprotestlichen Indossatars eintritt. Daß der Ehrenzahler Zessionar des Wechselinhabers sei, wird in der Literatur allgemein abgelehnt [1]), und mit Recht: es würde dann der Ehrenzahler allen Einwendungen ausgesetzt sein, die gegen den Inhaber möglich waren. Das wäre für den Ehrenzahler so riskant, daß sich wohl sehr selten jemand zu einer Ehrenzahlung entschließen würde. Gutgläubigen Forderungserwerb kennen

---

2) So Staub Art. 63 Anm. 6; anders Bernstein S. 252: der Ehrenzahler könne im gedachten Falle nur einen zivilrechtlichen Anspruch geltend machen.

1) Vgl. Staub Art. 63 Anm. 8; Bernstein S. 253/4; Rehbein Art. 62 ff. Anm. 4; Grünhut II, S. 506/7; v. Canstein S. 377 Anm. 69; Volkmar und Loewy S. 224.

wir im allgemeinen nicht. Ein wechselrechtlicher Begebungsakt, der dem Erwerber ein originäres Recht gemäß Art. 36, 82 geben würde, ist nicht möglich, da der Wechsel protestiert ist. Man muß also einen dem Institut der Ehrenzahlung eigentümlichen originären Rechtserwerb des Ehrenzahlers annehmen.

Der Ehrenzahler erwirbt also originäre Rechte, d. h. ohne Rücksicht darauf, welche Rechte der befriedigte Wechselinhaber hatte. Art. 63 bestimmt diese Rechte dahin, daß es die dem Inhaber des Wechsels gemäß Art. 50, 52 zustehenden Rechte sind. Insofern kann man also sagen, daß der Ehrenzahler „an Stelle" des befriedigten Inhabers tritt, aber nur zeitlich, nicht sachlich. Die Rechte des Ehrenzahlers lösen die des Wechselinhabers ab. Sachlich können die Rechte des Ehrenzahlers sehr von denen des befriedigten Inhabers abweichen, so z. B. wenn dem Wechselinhaber eine persönliche Einrede seitens eines Regreßschuldners entgegenstand, wie z. B. ein Erlaßvertrag. Der Ehrenzahler erwirbt diese Rechte originär, also nicht mit derartigen Einreden belastet. Durch die Abschneidung der Einreden wird zwar die Rechtslage des betreffenden Regreßschuldners verschlechtert, aber er konnte sich ja nicht darauf verlassen, den betreffenden Wechselinhaber, gegen den er eine Einrede hatte, als Gläubiger zu behalten. Wenn der Wechselinhaber vor Protest weiter indossiert hätte, so hätte der betr. Indossatar doch auch originäre Wechselrechte erworben.

Volkmar und Loewy, S. 223, fassen mit Rücksicht auf solche Erwägungen den Ehrenzahler auf wie einen Indossatar an letzter Stelle, dem die Zahlung verweigert worden ist. Diese Bezeichnung ist doch ziemlich bedenklich. Die rechtliche Lage ist bei der Ehrenzahlung ganz anders: 1. ist der Wechsel bereits protestiert, 2. will der Ehrenzahler den Wechsel nicht erwerben, oder wenigstens ist das Institut der Ehrenzahlung nicht für diesen Zweck, sondern für die Abkürzung des Regresses geschaffen, und 3. steht dem Begebungsvertrag hier eine Regreßzahlung gegenüber. Der wechselmäßige Lauf des Wechsels ist ja mit dem Protest erloschen. Die Bezeichnung V. u. L.s cit. loco ist darum besonders bedenklich, weil daran Folgerungen bezügl. der Notifikationspflicht geknüpft werden. Aber der eine Punkt des Vergleichs ist richtig: ebenso wie der Indossatar erwirbt der Ehrenzahler originäre Wechselrechte.

Bernstein S. 253/4 bestimmt die Rechte des Ehrenzahlers als diejenigen, die er haben würde, wenn er der Protesterheber gewesen wäre. Dieser Ansicht ist durchaus beizupflichten. Der Protest, so wie er vorliegt, wird als vom Ehrenzahler aufgenommen aufgefaßt. Erweist er sich mangelhaft, so trifft der Nachteil den Ehrenzahler, unbeschadet eines eventuellen Anspruchs des Ehrenzahlers gegen den Wechselinhaber. Ist der Ehrenzahler bezüglich des Rechtserwerbs bösgläubig, so steht ihm die exceptio doli entgegen. Böser Glaube nur des Wechselinhabers schadet ihm nichts [2]).

Da kein derivativer Rechtserwerb vorliegt, gehen auch Pfänder und Sicherungen nicht mit auf den Erwerber über; es gehen nur die aus dem Wechsel ersichtlichen Rechte über. Ein Übergang von Sicherungsrechten könnte natürlich vereinbart werden.

§ 16.

3. Gegen wen erwirbt der Ehrenzahler Regreßrechte?

Die Antwort folgt aus dem Wesen der Ehrenzahlung. Der Ehrenzahler zahlt zugunsten einer bestimmten Person. Er will ihre Regreßinanspruchnahme verhindern. Gegen diese Person darf also dann kein Regreß — außer vom Ehrenzahler selbst — mehr genommen werden können. Da aber alle Nachmänner gegen ihre Vormänner Regreß nehmen können, folgt, daß der Zweck der Ehrenzahlung mit Sicherheit nur dann erreicht wird, wenn alle Nachmänner des Honoraten frei werden. Der Honorat selbst bleibt dem Ehrenzahler verhaftet. Diese Regelung im Art. 63 entspricht dem praktischen Bedürfnis, da der Ehrenzahler doch meist vom Honoraten als Auftraggeber Ersatz zu fordern hat, und deshalb mit der Regreßklage ein einfaches Mittel zur Durchsetzung seines Anspruchs bekommt. Liegen die Verhältnisse so, daß der Ehrenzahler bereits Deckung hatte oder nicht gegen den Honoraten als seinen Geschäftsfreund Regreß nehmen will, so kann er ja diesen Regreßpflichtigen überspringen und einen Vormann in Anspruch nehmen. Die Vormänner des Honoraten haften natürlich weiter. Es gilt hier dasselbe wie beim Regreß des Indossatars, auch hier ist Sprungregreß gestattet.

---

2) Vgl. Grünhut II, S. 507 Anm. 10.

übrigens ist zu bemerken, daß der Honorat doch u. U. auch von einer anderen Person als dem Ehrenzahler in Anspruch genommen werden kann, wenn z. B. der Ehrenzahler seine Regreßforderung an einen Dritten zediert hat. Aber jedenfalls geht gegen ihn nur ein einfacher Regreß, er kann nicht mehr in die Lage kommen, eine durch mehrere Regresse erhöhte Retourrechnung zu bezahlen. Der Zweck der Ehrenzahlung wird also auch in diesem Falle erreicht. Wenn der Ehrenzahler zugunsten eines Nachmanns desjenigen zahlt, zu dessen Ehren er akzeptiert hatte, so werden seine Regreßansprüche gegen den Nachmann und dessen Vormänner bis hinauf zu dem ersten Nachmann des Honoraten des Ehrenakzepts dadurch illusorisch, daß er diesen Personen als Ehrenakzeptant haftet [1]). Die Regreßrechte des Ehrenzahlers sind natürlich immer dann illusorisch, wenn er den Regreßpflichtigen selbst regreßpflichtig ist, so z. B. wenn der Aussteller zu Ehren eines Indossanten zahlt. Ferner fallen gewisse Regreßrechte des Ehrenzahlers weg, wenn er dem Art. 64 zuwider einen anderen Intervenienten nicht zur Ehrenzahlung kommen ließ.

Natürlich bleibt der Akzeptant in der Haftung. Ihn berührt ja die Ehrenzahlung nicht, wenigstens insofern nicht, als er auch bei der günstigsten Ehrenzahlung verhaftet bleibt. Allerdings kommt auch ihm eine Ehrenzahlung zu statten, da ja der Regreß abgekürzt wird, und damit die Retourrechnung nicht so hoch wird.

Diese drei Personen: Honorat, dessen Vormänner und der Akzeptant sind im Art. 63 erwähnt. Es fragt sich, ob das Gesetz die Regreßpflichtigen des Ehrenzahlers erschöpfend aufgezählt hat.

In Frage kommen zunächst noch die Ehrenakzeptanten. Es handelt sich natürlich nicht um die Ehrenakzeptanten der Nachmänner des Honoraten. Da die Nachmänner frei werden, so haften ihre Ehrenakzeptanten auch nicht mehr. Sie mußten ja übrigens auch hinter dem zur Zahlung gelangten Ehrenzahler zurücktreten. Es stehen also nur die Ehrenakzeptanten der Vormänner in Frage. Der Wechsel muß den Ehrenakzeptanten innerhalb der dreitätigen Frist nach dem Zahlungstage vorgelegt worden sein, da ja andernfalls der Ehrenakzeptant nicht mehr haftet (Art. 60). Da aber der

1) Vgl. Grünhut II, S. 509.

Ehrenakzeptant, dem der Wechsel ordnungsgemäß zur Zahlung präsentiert worden ist, den sämtlichen Nachmännern seines Honoraten haftet, besteht kein Grund, weshalb er nicht auch dem Ehrenzahler eines Nachmanns seines Honoraten haften sollte. Es wäre ja zwecklos, ihn von der Haftung zu befreien dem Ehrenzahler gegenüber, da ja jeder der Nachmänner seines Honoraten, der den Wechsel vom Ehrenzahler im Regreßwege einlöst, gegen ihn Regreß nehmen könnte. Die Haftung des Ehrenakzeptanten muß deshalb bejaht werden [2]). Die Gegner dieser Ansicht (Staub Art. 63 Anm. 9 und Rehbein Art. 62 ff. Anm. 8) gründen ihre Ansicht offenbar darauf, daß der Ehrenakzeptant nicht im Art. 63 aufgeführt ist. Dieser Grund allein ist aber wohl nicht durchschlagend. Volkmar und Loewy S. 224 lehnen die Haftung des Ehrenakzeptanten ab, weil der Regreß durch das Hinzutreten eines neuen Regreßpflichtigen verlängert und verteuert werden würde, und das wolle doch die Intervention gerade vermeiden. Dagegen läßt sich nur sagen, daß dieselbe Verlängerung und Verteuerung des Regresses schon dadurch eintritt, daß der Ehrenakzeptant gemäß Art. 60 den Nachmännern des Honoraten haftet. Wenn aber das Gesetz es in diesem Falle, also den Nachmännern gegenüber, so bestimmt, warum soll es dem Ehrenzahler gegenüber anders sein!

Ist dem Ehrenzahler ferner der Avalist verhaftet? Dieser übernimmt eine solidarische Haftung für die Wechselschuld. Der Avalist haftet in gleicher Weise wie derjenige, zu dessen Namen er den Aval hinzugefügt hat. Daher haftet dem Ehrenzahler der Avalist eines Regreßpflichtigen. Auch hier kann die Nichterwähnung des Avalisten im Art. 63 daran nichts ändern [3]).

§ 17.

4. Inhalt der Regreßrechte.

Was hat der Ehrenzahler zu fordern? Art. 63 verweist auf die Ansprüche, die dem Wechselinhaber gemäß Art. 50, 52 zustehen. Daß es nicht die Ansprüche sind, die diesem Wechselinhaber zustanden,

---

2) Ebenso Bernstein S. 254; Grünhut II, S. 509.

3) Hier zustimmend: Staub Art. 63 Anm. 9; ebenso Grünhut II, S. 506.

ist oben erörtert worden. Mit andern Worten: es sind die einem Wechselinhaber nach Art. 50, 52 zustehenden Rechte.

Das sind im Einzelnen: 1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlichen Zinsen vom Verfalltage ab, 2. die Protestkosten und anderen Auslagen, und 3. eine Provision von $^1/_3$%. Es ist also die gleiche Summe, die der Ehrenzahler selbst dem Wechselinhaber zahlen mußte, vermehrt um die Provision von $^1/_3$%, und eventuell die Zinsen. Der Ehrenzahler fordert also im Regreßwege für sich auch eine Entschädigungsgebühr wie jeder andere Wechselregredient. Zu den Protestkosten und anderen Auslagen gehören die Kosten eines Kontraprotestes und die Provision, die der Ehrenzahler einem andern Intervenienten gemäß Art. 65 zahlen mußte. Beide Kosten mußte der Ehrenzahler erstatten, sie müssen ihm also bei seinem Regresse vom Einlösenden ersetzt werden. Anderer Meinung Lehmann (S. 569): der Ehrenzahler „kann nur Regreß auf die Summe nehmen, wie ihn der Inhaber dann hätte nehmen können, wenn weder die Ehrenzahlung erfolgt wäre, noch gegen den Ehrenzahler ein Protest m. Z. erforderlich gewesen wäre". Wenn aber der Ehrenzahler sogar Provision bekommt, so müssen ihm erst recht die Auslagen ersetzt werden. Warum soll dem Regressaten gegenüber die Ehrenzahlung ignoriert werden, von der er doch auch selbst infolge der Kostenverminderung Vorteil hatte[1])?

Zu dieser Summe kommt eventuell noch ein Kurszuschlag, denn gemäß Art. 50 (cit. in Art. 63), kann der Ehrenzahler so viel verlangen, wie ein vom Zahlungsort auf den Regreßort gezogener Sichtwechsel am Verfalltage gelten würde. Über Einzelheiten dieser Berechnung, auf die hier nicht weiter einzugehen ist, vgl. Art. 50 Abs. 2 und Art. 52.

Über diese Summe kann der Ehrenzahler wohl keinen Rückwechsel ziehen. Art. 63 müßte den Art. 53 zitieren, was nicht der Fall ist. Der Grund, daß die WO. ihn hier nicht zuläßt, ist wohl die Erwägung, den Regreß des Ehrenzahlers nicht zu verteuern. Ist schon das ganze Institut der Ehrenzahlung zur Verbilligung des Regresses geschaffen, so sollen auch die beim Rückwechsel hinzutretenden Mäklergebühren für Negotiierung des Rückwechsels, sowie

1) So auch Staub Art. 63 Anm. 8.

etwaige Stempelgebühren gespart werden. Eine wirkliche Rücktratte ist demnach nicht statthaft, die Berechnung des Regreßanspruchs vollzieht sich jedoch nach dem oben dargelegten System des fingierten Rückwechsels [2]).

§ 18.

5. Ist der Ehrenzahler zur Notifikation verpflichtet?

Wenn der Wechselinhaber Regreß nehmen will, so muß er nach Art. 45 nach der Erhebung des Protestes m. Z. seinem unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage das Notleiden des Wechsels schriftlich mitteilen. Trifft diese Notifikationspflicht auch den Ehrenzahler? Die Frage ist praktisch, weil sich bejahenden Falls bei Unterlassung der Notifikation der Regreßanspruch auf die Hauptsumme beschränkt. Bernstein (S. 254) bejaht diese Frage, „da der Ehrenzahler mit den Rechten des Inhabers auch dessen Pflichten überkommt". Diese Behauptung ist aber kaum zu beweisen. Erstens gehen auf den Ehrenzahler ja gar nicht die Rechte des Inhabers über, sondern er erwirbt selbständige Rechte, und zweitens kommen außer einer Notifikationspflicht überhaupt keine andern Pflichten in Frage. Gegen die Notifikationspflicht sprechen aber mehrere Gründe. Die Notifikationspflicht ist eine Pflicht des Wechseleigentümers, der den Protest m. Z. erhoben hat. Dieser mußte also notifizieren, und dann geht die Pflicht zur Notifikation durch die ganze Reihe der Regreßschuldner. Der Ehrenzahler selbst erhält keine Notifikation vom Wechselinhaber. Von welchem Momente an soll man nun die zweitägige Frist zur Notifikation des Ehrenzahlers rechnen? Außerdem: wem soll der Ehrenzahler notifizieren? Der Honorat ist doch nicht sein „unmittelbarer Vormann". Vor allem müßte aber eine derartige Notifikationspflicht im Art. 63 erwähnt sein. Schon der Vergleich mit Art. 58, wo für den Ehrenakzeptanten eine Pflicht der Benachrichtigung von der Intervention an den Honoraten ausdrücklich ausgesprochen ist, weist darauf hin. Eine Notifikationspflicht des Ehrenzahlers ist daher abzulehnen [1]). Zu erwähnen ist noch, daß

---

2) So auch Grünhut II, S. 510; anders Bernstein S. 254, der den Art. 53 hier analog anwendet.

1) Anders Grünhut II, S. 510/1; Bernstein S. 254.

Volkmar und Loewy S. 233 gleichfalls die Notifikationspflicht bejahen auf Grund des, wie oben gezeigt, bedenklichen Vergleichs des Ehrenzahlers mit einem Indossatar an letzter Stelle.

§ 19.

6. Durchsetzung des Regreßanspruchs.

Für die Durchsetzung dieses Anspruchs ist der Wechselprozeß statthaft, da es sich um einen Anspruch aus dem Wechsel handelt. Die Zahlung des vom Ehrenzahler in Anspruch genommenen Honoraten oder eines Vormanns desselben ist Regreßzahlung. Es ist also kein Übertragungsakt nötig, um nun auf den Regressaten die Regreßrechte übergehen zu lassen (Art. 51) [1]). Er kann jetzt mit dem Wechsel und Protest Regreß nehmen. Er ist legitimiert, da er ja als Indossatar auf dem Wechsel steht. Nur wenn der Aussteller den Wechsel eingelöst hat, ist weiterer Regreß nicht mehr möglich. Anders liegt die Sache, wenn ein Nichtregreßpflichtiger, z. B. ein Nachmann des Honoraten, den Wechsel vom Ehrenzahler einlöst. Er müßte sich die Regreßrechte des Ehrenzahlers besonders übertragen lassen. Er braucht einen Übertragungsakt als Legitimation, auch wenn er als Indossatar auf dem Wechsel stand, denn das Indossament der Nachmänner ist ja durch die Ehrenzahlung erloschen.

Gegen die Zahlung des Regressaten muß der Ehrenzahler Wechsel, Protest und quittierte Retourrechnung ausliefern (Art. 54).

War die Legitimation des Ehrenzahlers mangelhaft, so kann der Regressat vom Ehrenzahler das Gezahlte nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zurückfordern [2]).

---

1) Vgl. Bernstein S. 255; Staub Art. 63 Anm. 11; Rehbein Art. 62 ff. Anm. 4; ROHG. 12, 48; RG. 12, 134.

2) Für einen Fall ist eine entgegengesetzte Entscheidung ergangen: O.Tr. bei Striethorst 23 S. 294: bei mangelhaftem Protest sieht diese Entscheidung in der anstandslosen Einlösung des Wechsels einen Verzicht auf die Richtigkeit des Protestes. Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten, da wohl der Einlösende keineswegs immer darauf verzichten will, daß der Protest in Ordnung ist, und der Ehrenzahler sich dadurch als Intervenient ausweisen kann. Ebenso Bernstein S. 254.

§ 20.

7. Verjährung der Regreßrechte.

Die Regreßansprüche des Ehrenzahlers unterliegen der Verjährung. Die WO. regelt diesen Fall der Verjährung nicht. Man muß also einen der beiden Artikel 78, 79 analog anwenden. Denn daß die Ansprüche des Ehrenzahlers nicht unverjährbar sind, erscheint selbstverständlich.

Art. 78 behandelt die Verjährung des Anspruchs des Wechselinhabers, und Art. 79 die des Anspruchs der Indossanten. Rehbein (Art. 77 ff. Anm. 4) und Bernstein (S. 289) wenden den Art. 78 an. Die Verjährungszeit beginnt nach ihrer Ansicht mit dem Momente des Protests, den der Wechselinhaber erhebt, auch für den Ehrenzahler. Bernstein begründet das damit, daß der Ehrenzahler vom Gesetz (Art. 63) dem Wechselinhaber zur Zeit des Protestes ganz allgemein gleichgestellt sei. Daß nach unserer Meinung eine derartige Gleichstellung nicht erfolgt ist, ist bereits oben bei der Notifikationspflicht gezeigt worden. Außerdem wäre eine Gleichstellung nicht vereinbar mit dem Satze, daß der Ehrenzahler originäre Rechte erwirbt, ohne Rücksicht auf die dem Wechselinhaber zustehenden Rechte. Folglich muß man auch die Verjährungsbestimmungen seiner Ansprüche aus seinen eigenen Rechten ableiten. Schließlich wäre es unbillig, die Verjährung eher beginnen zu lassen, als der Ehrenzahler seine Rechte erwirbt.

Man ist daher gezwungen, aus Art. 79 den allgemeinen Rechtsgedanken zu entnehmen, daß der Regreßanspruch zu verjähren beginnt mit der Zahlung an den Wechselinhaber (resp. mit dem Tage der Zustellung der Klage an den Ehrenzahler oder seiner Ladung), weil in diesem Moment das Regreßrecht des Zahlenden entsteht. Daß die Intervention auf diese Weise ein Hinausschieben der Verjährungsfrist um 3 Tage im Höchstfalle verursacht, ist doch wohl belanglos [1]).

---

1) Ebenso Grünhut II, S. 512; Staub Art. 63 Anm. 12; Art. 78 Anm. 1.

Ist die Verjährung eingetreten, so steht auch dem Ehrenzahler eventuell der Bereicherungsanspruch nach Art. 83 gegen Aussteller und Akzeptanten zu.

Gegen denjenigen Regreßpflichtigen, der den Wechsel vom Ehrenzahler im Regreßwege einlöst, läuft die Verjährungszeit seines Regreßanspruchs vom Momente der Einlösung an, da er in diesem Augenblicke in die Lage kommt, sein Regreßrecht ausüben zu können. Über die Dauer der Verjährungsfristen vgl. Art. 79 [2]).

---

2) Vgl. Rehbein Art. 77 ff. Anm. 5; Grünhut II, S. 512.

§ 21.

V. Folgen der Vereitelung einer Ehrenzahlung.

Im Anschluß an die Behandlung der Rechte des Ehrenzahlers ist noch die Frage zu erörtern: was sind die Folgen einer zu Unrecht erfolgten Zurückweisung einer Ehrenzahlung und einer Versäumung der Angehung einer Notadresse oder eines Ehrenakzeptanten um Zahlung? In beiden Fällen wird eine Ehrenzahlung verhindert und dadurch werden für die Regreßpflichtigen Nachteile verursacht.

Die Versäumung der Angehung einer Notadresse oder eines Ehrenakzeptanten [1]) hat folgende Wirkungen. Wäre der Intervenient zur Zahlung gekommen, so wären die Nachmänner des Honoraten frei von der Haftung geworden. Diesen Personen soll die Versäumung der Präsentation nicht schaden. Sie werden auch in diesem Falle von der Haftung frei (Art. 62). Aber nicht nur sie werden frei, sondern auch der Honorat. Der erste Regreßpflichtige, den der Wechselinhaber in Anspruch nehmen kann, ist demnach der erste Vormann des Honoraten resp. Notadressanten. Wenn also die ordnungsmäßige Präsentation z. B. beim zu eigenen Ehren intervenierenden Aussteller unterbleibt, so geht der ganze Regreß verloren. Es bleibt dann höchstens gegen den Aussteller die Bereicherungsklage des Art. 83. Selbstverständlich haftet dem Wechselinhaber der Akzeptant weiter, da er ja durch keine Ehrenzahlung befreit werden könnte [2]), und zwar auch beim Domizilwechsel [3]).

Wenn die Ehrenzahlung eines Dritten ohne Grund abgelehnt wird, so werden nach Bestimmung des Art. 62 die Nachmänner des

---

1) Dieser Versäumung steht natürlich die Verweigerung der Annahme der Zahlung einer Notadresse oder eines Ehrenakzeptanten gleich.

2) Vgl. ROHG. 11, 305; 14, 154.

3) Vgl. ROHG. 11, 305; Lehmann S. 567.

Honoraten frei, da der Ehrenzahler gegen sie keinen Regreß gehabt hätte. Anders liegt die Sache beim Ehrenakzept. Dieses braucht der Wechselinhaber nicht zuzulassen, die Ehrenzahlung aber muß er bei Vermeidung von Nachteilen annehmen, ganz mit Recht, denn an letzterer haben die Regreßschuldner lebhaftes Interesse [4]).

Der Unterschied zwischen den Folgen der Versäumung der Präsentation bei einer Notadresse oder einem Ehrenakzeptanten und der Zurückweisung der Ehrenzahlung eines Dritten besteht darin, daß im ersten Falle der Honorat resp. Notadressant frei wird, im zweiten nicht. Ist diese verschiedene Behandlung gerechtfertigt? Die Protokolle (Sitzung 21) sagen darüber, bei einer Notadresse habe der Adressat meist Deckung in Händen, oder er stehe doch mit dem Adressanten in Geschäftsverbindung, so daß er gegen diesen vermutlich nicht regredieren werde. Beim ungerufenen Dritten sei aber eine derartige Vermutung nicht am Platze, der Ehrenzahler würde vielmehr gegen den Honoraten meist Regreß nehmen. Der Honorat werde daher durch die Ehrenzahlung eines Dritten in keine günstigere Lage versetzt. Grünhut, der den Unterschied für berechtigt hält, führt II, S. 516/7 Anm. 34 weiter aus, daß der Dritte im zweiten Falle den Honoraten vermutlich für besonders kreditwürdig gehalten habe und deshalb für ihn interveniert habe. Es sei deshalb anzunehmen, daß der Intervenient gegen den Honoraten Regreß genommen hätte. Deshalb müsse auch bei Zurückweisung der Ehrenzahlung der Honorat dem Wechselinhaber verhaftet bleiben. Allerdings sei ja zu bedenken, daß jede Ehrenzahlung den Zweck habe, vor allem dem Honoraten zu nützen, so daß es in gewisser Hinsicht als Widerspruch anzusehen sei, wenn der Honorat dem Wechselinhaber trotz Zurückweisung der Ehrenzahlung verpflichtet bleibe. Gegen diese Auffassung ist folgendes zu sagen. In jedem der beiden Fälle kann die Sachlage gerade umgekehrt sein: der Notadressat kann, vielleicht erst nach der Notadressierung, großes Interesse erlangt haben, den Adressanten als zahlungsfähigen Schuldner zu belangen. Ob er meist bereits Deckung hat, ist die Frage. Andererseits kann sich ein Dritter zur Ehrenzahlung erbieten, dem der Honorat vielleicht Deckung gegeben hat, damit der Regreß für ihn billiger wird.

---

4) Vgl. Grünhut II, S. 515 Anm. 32.

Und warum soll nicht oft ein Geschäftsfreund eines Regreßschuldners für diesen ehrenzahlen, auch wenn er nicht Notadressat ist? Daß der ungerufene Intervenient gerade Regreß gegen den Honoraten nehmen will, ist doch nicht immer anzunehmen. Außerdem könnte er doch, falls die WO. den Honoraten aus der Haftung entließe, dann zu Gunsten eines Nachmanns dieses Wechselschuldners intervenieren, um gegen ihn Regreß nehmen zu können[5]). Die verschiedene Behandlung der beiden Fälle rechtfertigt sich vielmehr nur aus folgenden Erwägungen: Wenn der Wechselinhaber den Wechsel beim Notadressaten oder Ehrenakzeptanten nicht präsentiert, so verliert er sein Recht wegen gesetzwidriger Unterlassung der Präsentation aus formellen Gründen, wegen Präjudizierung, also auch gegen Notadressant resp. Honorat. Wenn er dagegen die Ehrenzahlung eines Dritten nicht annimmt, so verliert er sein Recht gegen diejenigen, denen sie zugute gekommen wäre, aus materiellen Gründen. Zu diesen gehört aber der Honorat nicht.

Eine Frage bleibt noch zu erörtern: wer muß beweisen, daß der Wechselinhaber das Zustandekommen der Ehrenzahlung verhindert hat? Der Regreßschuldner, denn er muß den Endigungsgrund seiner Haftung beweisen. Dazu gehört auch, daß er nachweist, daß die Ehrenzahlung zu Ehren eines Vormanns (event. zu seinen eigenen Ehren, wenn die Ehrenzahlung eines gerufenen Dritten abgelehnt wurde), erfolgt wäre, denn daraus folgt die Befreiung von seiner Haftung[6]).

---

5) So auch Staub Art. 62 Anm. 7; Lehmann S. 568.
6) Vgl. Bernstein S. 250; Grünhut II, S. 515.

Anhang.

§ 22.

I. Das Zusammentreffen mehrerer Intervenienten.

Nicht nur ein Intervenient kann sich zur Ehrenzahlung erbieten, sondern es können mehrere konkurrieren, und zwar wieder in den drei Formen, als Notadresse, als Ehrenakzeptant und als nicht auf dem Wechsel bezeichneter Dritter. Zusammen können die mehreren Intervenienten natürlich nicht zur Ehrenzahlung gelangen, sondern nur einer allein. Die WO. muß deshalb eine Rangordnung der Intervenienten aufstellen. Vergegenwärtigt man sich das Wesen und den Zweck der Ehrenzahlung, so findet man sofort das Prinzip, nach dem diese Rangordnung stattfinden muß. Zweck der Ehrenzahlung ist die Befreiung möglichst vieler Wechselverpflichteter und Abkürzung des Regresses gegen die übrigen Wechselverpflichteten. Es liegt daher auf der Hand, daß die Intervention, die diesen Erfolg am umfangreichsten herbeiführt, begünstigt werden muß. Denn es wäre ungerecht, wenn man Wechselverpflichtete weiterhaften läßt, obgleich sich ein Intervenient zur Zahlung an ihrer Stelle erbietet. Das ist aber nicht der einzige Gesichtspunkt, nach dem die Frage zu entscheiden ist. Man denke daran, daß der Wechsel notleidet, der Wechselinhaber also Gefahr läuft, den Wechsel nicht bezahlt zu bekommen. Soll man ihn zwingen, sich unter den Intervenienten die Person herauszuwählen, die demnach zur Intervention am vorzüglichsten geeignet ist? Das wäre eine ungerechte Belastung des Wechselinhabers. Ihm muß freistehen, unter den Intervenienten nach Gutdünken zu wählen, ebenso wie er, wenn sich niemand zur Intervention erbietet, unter den Regreßpflichtigen frei wählen kann, und nicht etwa zunächst Regreß gegen denjenigen nehmen muß, der durch seine Zahlung das Freiwerden aller anderen Regreßpflichtigen

bewirkt. Er müßte ja dann immer zunächst versuchen, vom Aussteller Regreßzahlung zu bekommen. Also ebenso wenig kann man den Wechselinhaber bei dem Zusammentreffen mehrerer Intervenienten an eine bestimmte Reihenfolge binden.

Aus diesen beiden Gesichtspunkten heraus löst auch die WO. im Art. 64 die Frage. Darnach hat der Wechselinhaber freies Wahlrecht unter den Intervenienten. Wird ein besserer Intervenient von dem Ehrenzahler verdrängt, so trifft der Nachteil den Ehrenzahler, der die Regreßrechte gegen diejenigen Personen verliert, die durch die Zahlung der zurückgedrängten Intervenienten frei geworden wären. Der Grund dafür, daß den Ehrenzahler der Rechtsnachteil trifft, ist folgender: die Ehrenzahlung soll verhindern, daß der Honorat im Regreßwege in Anspruch genommen wird. Ist nun ein besserer Intervenient zur Ehrenzahlung bereit, so würde durch dessen Zahlung auch der Honorat des nachstehenden Intervenienten frei werden. Die Ehrenzahlung des letzteren erfolgt also gar nicht mehr im Interesse seines Honoraten. Daher ist es berechtigt, daß er Regreßverluste erleidet, die die Folgen seines zwecklosen Intervenierens wieder ausgleichen.

Ein Wechsel kann mehrere Notadressen tragen, und zwar können sie von verschiedenen Regreßpflichtigen oder auch nur von einem darauf gesetzt worden sein. Der Zweck einer mehrfachen Notadressierung seitens *eines* Wechselverpflichteten ist die Erreichung größerer Sicherheit dafür, daß der Wechsel interventionsweise eingelöst wird. Welchen dieser mehreren Intervenienten der Wechselinhaber um Zahlung angeht, ist offenbar gleichgiltig [1]). Schwierigkeiten entstehen nur, wenn Rangverschiedenheit der Honoraten, mithin auch ihrer Intervenienten besteht. Denn durch die verschiedene Stellung der

---

1) Anders *Meth* S. 57: der Ehrenzahler müßte hier eine vom Notadressanten angegebene Reihenfolge beachten. Das ist nicht richtig, denn Art. 64 sagt, daß sich die Rangordnung nur danach bestimmt, durch wessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Hier werden aber durch jeden der Intervenienten gleichviele Wechselverpflichtete befreit. Die Notadressen haben also alle den gleichen Rang. Das ist insofern von praktischer Bedeutung, als jeder dieser Notadressen intervenieren kann, ohne einen Regreßverlust zu erleiden.

Honoraten ändert sich naturgemäß auch der Rang ihrer Intervenienten. Ohne Einfluß ist, ob der Intervenient Notadresse oder Ehrenakzeptant ist. Diesen beiden gerufenen Intervenienten steht ferner der ungerufene Intervenient im Range gleich. Er steht ihnen also nicht etwa nach.

Wie schon gesagt, hat der Wechselinhaber freies Wahlrecht unter den Ehrenzahlern. Daraus folgt auch, daß ein Schadensersatzanspruch gegen ihn sich nicht darauf gründen kann, er hätte nicht den für die Regreßpflichtigen günstigsten Ehrenzahler zur Zahlung gelangen lassen [2]). Insbesondere kann sich ein Ehrenakzeptant nicht darauf verlassen, nicht in Anspruch genommen zu werden, weil ein Vormann seines Honoraten eine Notadresse berufen hat, oder jemand zu Gunsten des Vormanns ehrenakzeptiert hat.

Der Rechtsnachteil, den die Zulassung eines Ehrenzahlers entgegen der Rangordnung zur Folge hat, trifft den zur Zahlung gelangenden Intervenienten. Es würde aber zur Ungerechtigkeit führen, wenn dem Ehrenzahler durch einen ihm unbekannten Intervenienten auf diese Weise die Regreßansprüche genommen würden. Man nehme an, daß der Ehrenzahler nach erfolgter Zahlung erst hört, daß ein anderer Intervenient zu Gunsten eines Vormanns sich zur Ehrenzahlung erboten hat. Der Ehrenzahler hätte dann ein großes Risiko. Es könnte ihm jedes Regreßrecht so verloren gehen. Aus diesem Grunde bestimmt Art. 64, daß der Regreßverlust nur dann eintritt, wenn der Ehrenzahler aus dem Wechsel oder Protest erkennen muß, daß ein besserer Intervenient vorhanden ist. Also vor allem die Notadressen und die Ehrenakzepte kann der Ehrenzahler ohne weiteres aus dem Wechsel erfahren. Im Regelfalle wird auch der Honorat resp. Notadressant erkennbar sein. Wenn nicht, so enthält der Protest vielleicht diese Angabe. Fehlt sie auch dort, so kann der Ehrenzahler allerdings nicht wissen, ob der Intervenient ihm im Range vorgeht [3]). Dann kann er ihn ignorieren und erleidet dadurch keinen Regreßverlust. Unter Umständen kann sich auch aus dem Protest ergeben, daß die Notadresse oder der Ehrenakzeptant zu Ehren einer anderen Person zahlen will als der im Wechsel angegebenen.

---

2) Vgl. Grünhut II, S. 528 Anm. 3.

3) Im Falle des Ehrenakzepts beachte den Art. 59.

Dann ist für den Ehrenzahler natürlich die im Protest stehende Angabe maßgebend.

Wie steht es bei ungerufenen Intervenienten? Von ihrer Existenz erfährt der Ehrenzahler nur dann aus dem Protest, wenn dieser Intervenient sich zunächst zur Zahlung erboten hatte, aber sie vorläufig unterlassen hat, so etwa, weil der Wechselinhaber ihm den Protest m. Z. noch nicht vorlegen konnte. Ersieht also ein Intervenient, daß sich ein anderer Intervenient zur Zahlung erboten hat, der ihm im Range vorgeht, so erleidet er, wenn er doch noch zahlt, Regreßverluste. Alle Personen, die bei Zahlung des zurückgedrängten Intervenienten befreit sein würden, werden auch durch seine Zahlung frei: also die Nachmänner des Honoraten des besseren Intervenienten. Der Honorat des besseren Intervenienten dagegen bleibt regreßpflichtig, da er ja nach Art. 63 auch seinem eigenen Intervenienten gehaftet hätte, vorausgesetzt, daß nicht etwa seine Regreßhaftung gemäß Art. 62 erloschen ist. Z. B. der Wechselinhaber unterläßt die Präsentation beim Notadressaten des 3. Indossanten, da ihm vom Notadressaten des 5. Indossanten Zahlung angeboten wird. Wenn dieser Notadressat zahlt, so erwirbt er keine Regreßrechte gegen den 5., 4. u. 3. Indossanten, denn diese Regreßrechte sind durch Versäumung der Präsentation beim 3. Indossanten gemäß Art. 62 untergegangen. Hatte der Wechselinhaber die Ehrenzahlung eines ungerufenen Dritten zurückgewiesen, so sind gemäß Art. 62 nur die Regreßrechte gegen die Nachmänner des Honoraten untergegangen; der Ehrenzahler würde also in diesem Falle auch gegen den 3. Indossanten Regreßrechte erwerben [4]). — In diesem Zusammenhange ist auf folgendes aufmerksam zu machen. Wenn der Ehrenzahler der Rangordnung des Art. 64 zuwider zahlt, so erwirbt er weniger Rechte als der Wechselinhaber hatte, Art. 64 bildet also insofern eine Ausnahme zu Art. 63 Satz 2 [5]).

---

4) Vgl. Lehmann S. 569/70 mit folgenden Ausführungen: Der Ehrenzahler tritt nach Art. 63 in die Rechte des Wechselinhabers ein. Da aber dieser durch Präsentationsversäumnis das Regreßrecht gegen den Honoraten bereits verloren hatte, kann dieses ein zu Gunsten eines Nachmanns dieses Honoraten zahlender Intervenient auch nicht erlangen.

5) Vgl. Staub Art. 64 Anm. 3.

§ 23.

II. Der Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten.

Art. 65 regelt einen eigentümlichen Anspruch des Ehrenakzeptanten. Die Behandlung dieses Anspruchs scheint zunächst aus dem Rahmen der Ehrenzahlung zu fallen; jedoch wird sich zeigen, daß der Fall im Anschluß an die Ehrenzahlung erledigt werden muß.

Durch das Ehrenakzept wird der Intervenient zur Zahlung mit gewissen Einschränkungen verpflichtet. Andererseits erhält er das Recht darauf, daß ihm der Wechsel im Notfalle präsentiert wird. Wenn er zur Ehrenzahlung kommt, so steht er den anderen zahlenden Intervenienten gleich; er hat weder mehr noch weniger als sie zu beanspruchen. Wenn einer der Wechselverpflichteten zahlt, so hat der Ehrenakzeptant keine Ansprüche, denn es lag ja kein Notfall vor. Wie steht es aber, wenn ein anderer Intervenient zahlt, und er dadurch von der eigenen Ehrenzahlung ausgeschlossen wird? Um die Frage zu beantworten, muß man bedenken, daß der Ehrenakzeptant, wenn er zur Zahlung gekommen wäre, nicht nur seine Zahlung ersetzt erhalten hätte, sondern noch dazu $^1/_3$ % Provision. Wenn nun auch nicht die Aussicht auf diese Provision die Ehrenzahlung zum Selbstzweck machen soll, so hält doch die WO. für angezeigt, dem an der Ehrenzahlung verhinderten Ehrenakzeptanten eine gewisse Entschädigung zu geben, und zwar gibt ihm die WO. einen Anspruch auf $^1/_3$ % der Wechselsumme. In welchem Falle hat aber der Ehrenakzeptant diesen Anspruch? Wie schon erwähnt sicher nicht, wenn ein Wechselverpflichteter zahlt. Es kann sich also nur um die Zahlung eines Intervenienten handeln, oder um die Zahlung einer Person, die den notleidenden Wechsel nicht als Ehrenzahler einlösen will, mit anderen Worten: durch Zahlung mit einer die Wechselschuld tilgenden Wirkung. Den Fall der Zahlung eines Intervenienten erwähnt Art. 65 ausdrücklich. Streit ist entstanden über den Ausdruck im Art. 65: „Weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat". Nach Bernstein (S. 257) bezieht sich der Ausdruck „anderer Intervenient" auf den Gegensatz zum Ehrenakzeptanten, nach Staub (Art. 65 Anm. 2) dagegen folgt daraus, daß auch der Bezogene hier nur in dem Falle gemeint sei, daß auch er interventionsweise zahlt.

Die Frage lautet also: kann der Ehrenakzeptant die $^1/_3$ % Provision immer fordern, wenn der Bezogene zahlt, oder nur dann, wenn dieser als Intervenient zahlt?

Gegen beide Ansichten lassen sich Bedenken vorbringen. Zunächst die Bernsteinsche Ansicht: der Bezogene braucht nicht Intervenient zu sein. Warum ist dann gerade der Bezogene erwähnt? Er ist doch geradeso ein unbeteiligter Dritter wie jeder andere. Warum soll dann nicht der Ehrenakzeptant die Provision bekommen, wenn ein anderer zahlt? Ferner spricht dagegen die Stellung des Art. 65 in der WO. Wenn es sich darum handelt, daß der Ehrenakzeptant eine Provision bekommt, auch wenn ein Nichtintervenient zahlt, warum steht dann der Artikel unter dem Abschnitt „Ehrenzahlung" und nicht unter der „Ehrenannahme" [1]). Andererseits läßt sich gegen die Staubsche Ansicht namentlich vorbringen, daß es nicht einzusehen ist, warum unter den Intervenienten der Bezogene besonders aufgeführt wird. Trotz dieses Bedenkens muß man sich aber doch wohl dieser Meinung anschließen. Es erscheint gerechtfertigt, dem Ehrenakzeptanten nur dann die Provision zuzusprechen, wenn ein Interventionsfall vorliegt. Es wäre unbillig, demjenigen, der den Wechsel mit tilgender Wirkung bezahlt, die Pflicht zur Provisionszahlung aufzuerlegen. — Jedenfalls läßt aber der Gesetzestext keine zwingende Auffassung zu.

Gegen wen geht der Provisionsanspruch? Gegen den Zahlenden, also nach unserer Ansicht gegen den Intervenienten. Es fragt sich, ob diese Belastung des Intervenienten gerecht ist. Daß ein Ehrenzahler, der einen besseren Intervenienten zurückdrängt, gewisse Nachteile erleidet, ist sicher berechtigt. Aber der Ehrenakzeptant kann ja dem Ehrenzahler im Range nachstehen [2]). Die Belastung des Ehrenzahlers ist daher u. U. ungerecht; allerdings ist der Ehrenzahler meist in der Lage, die ausgelegte Provision im Regreßwege ersetzt zu erhalten.

---

1) Bernstein (cit. loco) erklärt diese Stellung daraus, daß die Zahlung des Bezogenen der verschwindend seltene Ausnahmefall sei gegenüber der Ehrenzahlung des Intervenienten. Bernstein begründet seine Ansicht auch aus der Entwicklungsgeschichte des Art. 65.

2) Bestritten von Meth S. 105.

Zum Schluß ist noch die Frage aufzuwerfen: welcher Natur ist dieser Provisionsanspruch? Ist er ein wechselrechtlicher oder ein zivilrechtlicher? Volkmar u. Loewy und Grünhut[3]) verneinen die wechselrechtliche Natur. Dagegen ist zu sagen, daß der Anspruch auf dem Ehrenakzept beruht, also einer auf den Wechsel gesetzten Verpflichtung. Unmittelbar aus dieser wechselmäßigen Verpflichtung entspringt, wenn auch bedingt, der Anspruch, er ist also demnach doch ein wechselrechtlicher. Eine ganz andere Frage ist, ob der Anspruch auch im Wechselprozesse geltend gemacht werden kann. Diese Frage wird in den meisten Fällen zu verneinen sein, da ja der Ehrenakzeptant den Wechsel nicht in Händen hat, den er zur Wechselklage braucht. — Der Regreßanspruch des Ehrenzahlers, der dann diese gezahlte Provision mit umfaßt, ist selbstverständlich ein wechselmäßiger. Das ist auch unbestritten[4]).

3) Vgl. Volkmar und Loewy S. 226 und Grünhut in Zeitschr. f. privates und öffentl. Recht XX, S. 63.

4) Vgl. Bernstein S. 257; Staub Art. 65 Anm. 5.